



**Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Kierdorf – Euskirchen, Bl. 0085 als Bl. 1387**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenschutzprüfung (ASP)

Oktober 2016

im Auftrag der

WESTNETZ GmbH



Impressum

Auftraggeber:

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Auftragnehmer:

Sweco GmbH
(ehemals Grontmij GmbH)
Emil-Schüller-Straße 8
56068 Koblenz

Bearbeitung:

Sabine Seipp (Dipl. Ing. Landespflege), Projektleitung
Stefan Kolling (Dipl. Biologe)

Digitale Kartografie:

Christian Joswig (Bachelor of Science)
Ivo Rücker (Dipl. Geograf/ Dipl. Ing. Landschaftsplanung)

Titelbild:

Feldlerche - E. Thielscher / piclease

Bearbeitungszeitraum:

September 2012 bis Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Europäische, nationale und landesweite Vorgaben	3
2.2	Begriffsbestimmung, Verbote	3
2.3	Ablauf der Artenschutzprüfung (ASP)	4
3	Bestandserfassung	6
3.1	Daten-Recherche	6
3.2	Faunistische Untersuchungen	6
3.2.1	Feldhamster	6
3.2.2	Vögel	8
3.3	Potenzielle Artenvorkommen	13
3.3.1	Fledermäuse	14
3.3.2	Kreuzkröte	14
3.3.3	Nachtkerzenschwärmer	14
4	Projekt-Auswirkungen	15
4.1	Allgemeine Projektbeschreibung	15
4.2	Baubedingte Auswirkungen	16
4.3	Anlagebedingte Auswirkungen	17
4.4	Betriebsbedingte Auswirkungen	17
5	Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe I)	18
5.1	Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten	18
5.2	Betroffenheitsanalyse	18
5.2.1	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen und Optimierung der Trassenplanung	18
5.2.2	Abschichtung nicht zu vertiefender Arten	19
5.2.3	Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen	21
5.2.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	25
6	Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)	28
6.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL	28
6.1.1	Kreuzkröte	28
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL	30
6.2.1	Feldlerche	30
6.2.2	Grauammer	31
6.2.3	Kiebitz	32

6.2.4	Rebhuhn	Seite 34
6.2.5	Rohrweihe	36
7	Zusammenfassung	37
8	Literatur	38
Anhang I	Antragsteller: Angaben zum Plan/ Vorhaben	1
Anhang II	Spektrum relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet	2

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Trassenverlauf des Ersatzneubaus der Bl. 0085 als Bl. 1387	2
Abbildung 2:	Lage der Untersuchungsbereiche für die Feldhamsterkartierung	7
Abbildung 3:	Abgeleiteter Hauptanflugbereich auf Rastgebiete in der Nähe der Leitungstrasse	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Vogelarten	9
Tabelle 2:	Störungsempfindliche Zeiträume der relevanten Vogelarten der Feldflur	11
Tabelle 3:	Weitere planungsrelevante Arten gemäß Daten-Recherche	13
Tabelle 4:	Abschichtung nicht zu vertiefender Arten (Betroffenheitsanalyse)	19
Tabelle 5:	In den Bauabschnitten (BA) vorkommende relevante Arten, mit Angabe empfindlicher Zeiträume gegenüber (baubedingten) Störungen	22
Tabelle 6:	Konfliktarme Bauzeiträume für relevante Brutvögel und die Kreuzkröte	23
Tabelle 7:	Naturschutzfachlich optimierter Bauzeitenplan	24

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Westnetz GmbH beabsichtigt den trassengleichen Ersatz der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bauleitnummer (Bl.) 0085. Die geplante 110-kV-Freileitung Kierdorf – Euskirchen erhält im Rahmen der Erneuerung die neue Nummer Bl. 1387. Die Erneuerung der Leitung, die im Jahr 1925 errichtet wurde, ist zur Sicherstellung der Stromversorgung in der Region notwendig.

Das Projektgebiet liegt zwischen der Umspannanlage (UA) Kierdorf (Stadtteil von Erftstadt) und der UA Euskirchen. Die Leitungstrasse ist insgesamt ca. 21 km lang.

Die Sweco GmbH (ehemals Grontmij GmbH) in Koblenz wurde von der Westnetz GmbH neben der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) mit dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung gem. §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

Zu allen vorkommenden und nicht sicher auszuschließenden Arten wird eine Prognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit und damit zu einem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen gegeben sowie Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens dargestellt (Stufe I, Kapitel 5). Planungsrelevante Arten mit einem höheren Konfliktpotenzial werden vertieft betrachtet (Stufe II, Kapitel 6).

Die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift „VV Artenschutz“ (MUNLV 2010).

Hinweis

Die in der VV Artenschutz vorgeschlagenen Art-für-Art-Prüfprotokolle sind in Kapitel 6 eingearbeitet. In Anhang I findet sich zudem das Protokoll „Antragsteller“.



Abbildung 1: Trassenverlauf des Ersatzneubaus der BI. 0085 als BI. 1387

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Europäische, nationale und landesweite Vorgaben

Die Notwendigkeit der Prüfung zum möglichen Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Projekte oder Pläne auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten ergibt sich aus Art. 12 (Zugriffsverbote Tiere), 13 (Zugriffsverbote Pflanzen) und 16 (Ausnahmeregelung) der FFH-RL (92/43/EWG) sowie aus Art. 5 (Zugriffsverbote) und 9 (Ausnahmeregelung) der Vogelschutz-RL (2009/147/EG) und deren Umsetzung in den §§ 44 und 45 BNatSchG.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Anwendung der nationalen Vorschriften für die Umsetzung der FFH-RL und der V-RL die Verwaltungsvorschrift „**VV Artenschutz**“ (i.d.F.v. 13.4.2010) erlassen. Diese setzt alle europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend um, weshalb im Weiteren ausschließlich nach dieser Vorschrift verfahren wird.

2.2 Begriffsbestimmung, Verbote

Prüfungsveranlassung

Bei dem zu betrachtenden Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG bzw. §§ 4ff. LG NRW zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft. Demnach sind § 44 Abs. 1 u. 5 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG anzuwenden (VV Artenschutz: S. 3).

Prüfungsumfang, Planungsrelevanz

Für die Artenschutzprüfung sind ausschließlich Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie alle Europäischen Vogelarten zu betrachten.

Durch das MUNLV NRW wurde eine weitere Auswahl sog. „planungsrelevanter Arten“ in der Form getroffen, dass landesweite Irrgäste, ausgestorbene oder sporadisch auftretende Arten sowie verbreitete und ungefährdete Arten von einer vertiefenden Artenschutzprüfung (i.S. von Stufe II; s. unten) ausgenommen werden, weil das Eintreten von Verbotstatbeständen in den meisten Vorhabensfällen äußerst unwahrscheinlich ist. Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten ist im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ der LANUV verfügbar.

In Anhang II sind alle zu betrachtenden Arten mit ihrer entsprechenden „Planungsrelevanz“ angeführt. Dabei wurden gemäß VV Artenschutz solche Arten, die „nur“ im betreffenden Naturraum („Niederrheinische Bucht“) gefährdet sind, als „planungsrelevant“ ergänzt.

Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

In Bezug auf die o.g. planungsrelevanten Arten „ist es verboten,

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".

Sonderregelungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

„Sofern die ökologische Funktion der ... betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 [und Nr. 4] nicht vor ... Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist [dann] auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt ...“ (VV Artenschutz: S. 4).

Eine Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang kann auch durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (VV Artenschutz: S. 6).

Erhaltungszustand

Von besonderer Relevanz sind Arten, die sich aktuell (gemäß Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“) landesweit in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand befinden. Soweit diese erheblich betroffen wären, werden Ausnahmegenehmigungen nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt (vgl. VV Artenschutz: S. 10).

Bezüglich der Erhaltungszustände wurden die entsprechenden Einschätzungen des LANUV NRW für die atlantische biogeografische Region übernommen. Dabei wird zwischen Arten in einem „günstigen“ (g) und Arten in einem „ungünstigen“ (u = „unzureichend“, s = „schlecht“) Zustand unterschieden.

2.3 Ablauf der Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß VV Artenschutz (Seite 12f) lassen sich in bei der Artenschutzprüfung die folgenden 3 Stufen unterscheiden.

Stufe I – Vorprüfung

Zunächst wird das für die Artenschutzprüfung relevante Arteninventar zusammengestellt. Dazu werden in Anhang II alle möglichen Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder Europäischen Vogelarten angeführt, auch nicht bestätigte Arten von hoher Planungsrelevanz (Negativ-Nachweis bzw. Ausschluss von Vorkommen aufgrund fehlender Habitataignung). In Kapitel 5.1 werden die Ergebnisse zusammengefasst dargestellt.

Im zweiten Schritt wird dann Art für Art geprüft, ob aufgrund der Wirkungen des konkreten Vorhabens auf die konkreten Arten/Lebensstätten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Hier werden demnach „nur“ noch Vorkommen sog. „planungsrelevanter“ Arten betrachtet. Die Prognose erfolgt in tabellarischer Form in Kapitel 5.2.2.

Können Vorkommen oder artenschutzrechtliche Konflikte mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden, so endet die Artenschutzprüfung (für die entsprechende Art) an dieser Stelle. Die verbleibenden Arten werden in Stufe II weiter behandelt.

Stufe II – vertiefende Prüfung

Arten, bei denen vorhabensspezifisch Verbotstatbestände eintreten können, werden in dieser Stufe (Kapitel 6) Art-für-Art textlich abgehandelt, so dass deutlich wird, inwieweit die jeweilige Art betroffen sein kann (wo, wann, wodurch, wie stark).

In dieser Stufe werden artspezifische Vermeidungs- (V) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert (Kapitel 5.2.1 und 5.2.3), ggf. ein Risikomanagement vorgeschlagen und jeweils in die abschließende Beurteilung, ob weiterhin Verbotstatbestände erfüllt werden können, einbezogen.

Stufe III – Ausnahmeverfahren

Können Verbotstatbestände – trotz Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – eintreten, so sind in dieser Stufe die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zu prüfen.

Das vorliegende Gutachten umfasst die Stufen I und II. Stufe III erübrigt sich, weil nach derzeitigem Planungsstand und unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten.

3 Bestandserfassung

„Nach der gefestigten Rechtssprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine [derart] ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus“, dass eine Beurteilung des Eintretens von Verbotstatbeständen fachlich möglich ist (VV Artenschutz: S. 4).

Mit den hier zugrunde gelegten bzw. erhobenen Daten können Aussagen zum Vorkommen zu allen Arten nach Anhang IV FFH-RL und allen als „planungsrelevant“ eingestuften Vogelarten getroffen werden. In Zweifelsfällen wird ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit unterstellt (worst-case-Annahme).

3.1 Daten-Recherche

Zuerst wurde eine Abfrage im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUV NRW für die Messtischblätter 5106, 5206 und 5306 durchgeführt.

Ergänzt werden Art-Angaben zudem nach

- dem Biotopkataster (BK-5306-015/ -032/ -103/ -104) und
- einem Auszug aus dem landesweiten Fundortkataster Tiere und Pflanzen (LANUV 2012).

3.2 Faunistische Untersuchungen

Zur Erfassung der planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsraum wurde im Jahr 2012 eine flächendeckende Kartierung der Brutvögel durchgeführt. Außerdem erfolgte im Frühjahr 2013 eine zielgerichtete Erfassung des Feldhamsters in potenziell geeigneten Lebensräumen.

3.2.1 Feldhamster

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) wird auf der Roten Liste der in NRW gefährdeten Säugetiere in die Kategorie 1 „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (MEINIG ET AL. 2011). Außerdem gehört der Feldhamster als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten.

Bei der Vogelkartierung im Jahr 2012 wurden zufällig 4 Erdbaue gefunden, bei denen nicht auszuschließen war, dass es sich um Feldhamsterbaue handeln könnte. Davon lagen drei Baue westlich von Lommersum und ein Bau östlich von Euskirchen.

Um Gefährdungen von eventuell in der Feldflur lebenden Feldhamstern durch den Ersatzneubau der Leitung auszuschließen, wurden die Baufunde und ihr Umfeld im Frühjahr 2013 von der Feldhamsterexpertin Ute Köhler (Alfter) in einer systematischen Kartierung überprüft.

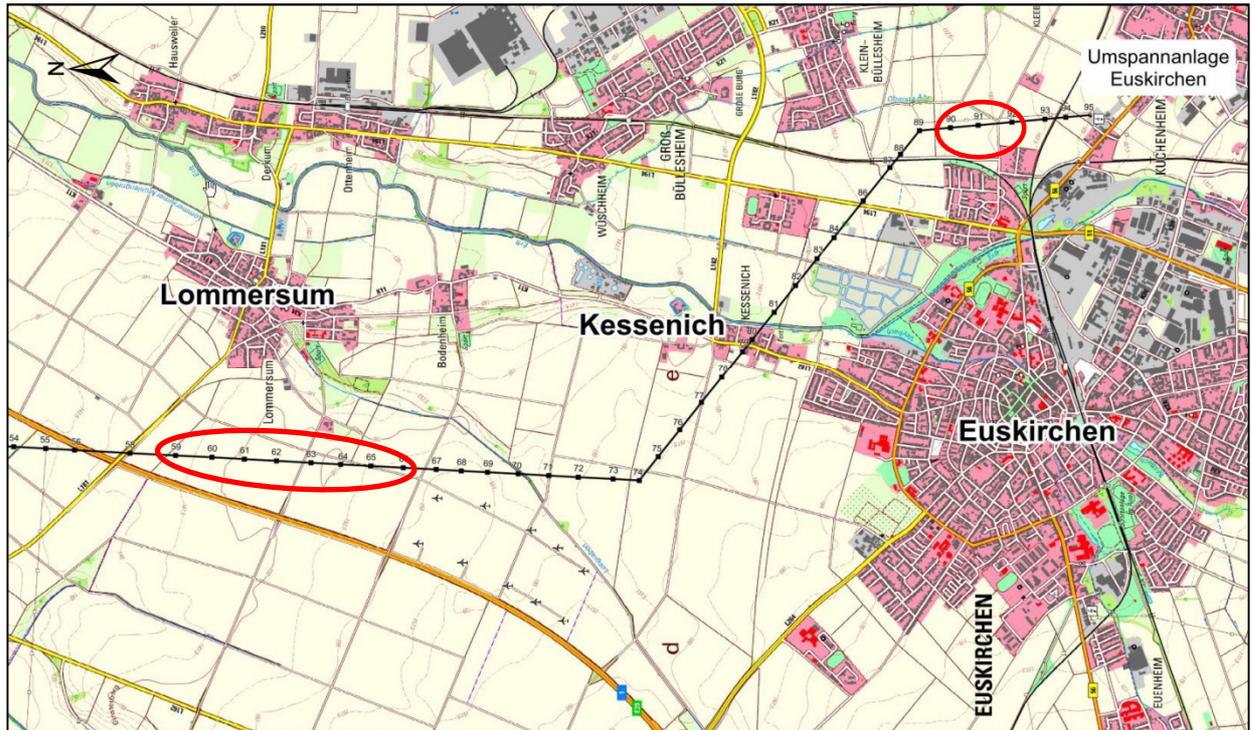


Abbildung 2: Lage der Untersuchungsbereiche für die Feldhamsterkartierung

(Quelle: © Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Geobasis NRW 2015)

Die folgenden Ausführungen wurden dem Ergebnisbericht zur Feldhamsterkartierung entnommen (KÖHLER, Februar 2014).

Lebensraum und Lebensweise des Feldhamsters

Bevorzugte Lebensräume des Feldhamsters sind weiträumige Feldfluren mit guten Böden. In NRW kommt der Feldhamster in den westlich des Rheins gelegenen Bördegebieten vor. Die Verbreitungsgrenze liegt ungefähr zwischen dem Eifelrand im Süden und der Stadt Neuss im Norden. Der Feldhamster kann nur in tiefgründigen Lehm- und Lößböden mit einem Grundwasserflurabstand von mehr als 1,5 m seine Winterbaue anlegen, die frostgeschützt und trocken sein müssen.

Zwischen September und Oktober zieht sich der Feldhamster zur Überwinterung in seinen Bau zurück und lebt von den gesammelten Vorräten. Zwischen März und Mai wird der Feldhamster wieder aktiv. In Zeiten mit geringer Deckung der Feldfrüchte (zeitiges Frühjahr und im Sommer nach der Getreideernte) ist er eher dämmerungs- und nachtaktiv. Sobald die Feldfrüchte ausreichende Deckung liefern, verlagert er seine Aktivitätszeit auch auf den Tag.

Vor allem im Frühjahr bevorzugt der Feldhamster Getreidefelder als Lebensraum, die frühzeitiger eine gute Deckung als Rüben- und Kartoffelfelder bieten.

Untersuchungsumfang und Methodik

Die Untersuchungsfläche für die Feldhamsterkartierung orientiert sich an den gefundenen potenziellen Hamsterbauen und besteht aus zwei Teilflächen entlang der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf-Euskirchen (siehe Abbildung 2).

Die nördliche größere Fläche (ca. 37 ha) liegt westlich von Lommersum, zwischen den vorhandenen Masten 58 und 65 der Bl. 0085. Die kleinere Fläche (ca. 8 ha) befindet sich zwischen Kleinbüllesheim und der UA Euskirchen (Flur „Im Bruch“) im Bereich der Masten 90 bis 92 der Bl. 0085. In beiden Abschnitten wird intensiver Ackerbau betrieben. Mit über 70 % dominierte im Untersuchungsjahr 2013 Getreide, auf ca. 20 % der Flächen standen Zuckerrüben.

Feldhamster werden üblicherweise indirekt über ihre charakteristischen Baue nachgewiesen, da die Tiere selbst nur selten zu sehen sind.

Im Plangebiet wurde zwischen dem 29.04. und dem 09.05.2013 eine Frühjahrsbaukartierung auf den beiden Untersuchungsflächen durchgeführt. Die Flächen wurden je nach Einsehbarkeit in 2 bis 5 m breiten Streifen abgelaufen (KÖHLER 2014) und nach Hinweisen auf Hamsterbaue untersucht.

Ergebnisse der Untersuchung

Bei der Feldhamsterkartierung im Frühjahr 2013 wurden keine Feldhamsterbaue gefunden. Die zufälligen Bau funde aus dem Jahr 2012 konnten nicht bestätigt werden. Nach KÖHLER (2014) kann davon ausgegangen werden, dass aktuell keine Feldhamster im Gebiet vorkommen und daher Beeinträchtigungen des Feldhamsters durch den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf-Euskirchen ausgeschlossen werden können.

3.2.2 Vögel

Untersuchungsumfang und Methodik

Ergänzend zur Biooptypenkartierung wurden im Zeitraum März bis Juli 2012 avifaunistische Erhebungen in einem jeweils 200 m breiten Korridor beiderseits der bestehenden 110-kV-Leitung durchgeführt. Bei Bedarf wurden angrenzende Brutvorkommen planungsrelevanter Arten mit erfasst.

Der Erfassungszeitraum orientierte sich an der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli). Die einzelnen Erfassungsdurchgänge wurden so gewählt, dass die Aktivitätszeiträume aller im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Vogelarten abgedeckt waren. Insgesamt wurden 7 Begehungen durchgeführt, wovon 2 Begehungen zur Erfassung von Eulen und Rebhuhn nachts durchgeführt wurden. Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes bzw. der Länge der Leitung (ca. 21 km) bestand eine Begehung aus mehreren Geländetagen.

Die Untersuchung erfolgte mit Hilfe artspezifischer Erfassungsmethoden (z.B. „Eulen-Klangattrappe“) und orientieren sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von SÜDBECK et al. 2005.

Bestandssituation und Bewertung

Für den Untersuchungsraum wurden insgesamt 77 Vogelarten erfasst. Davon sind 35 Arten als „planungsrelevante Arten“ einzustufen. Alle erfassten Arten sind in Anhang II aufgeführt.

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden Vogelarten, die gemäß LANUV als planungsrelevant in NRW eingestuft sind. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich i.d.R. um Arten, die in NRW selten bzw. gefährdet sind. Gemäß VV Artenschutz wurden zusätzlich fünf Arten, die „nur“ in dem Naturraum „Niederrheinische Bucht“ gefährdet sind, als „planungsrelevant“ ergänzt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ atl.	VS-RL	BNat-SchG	RL D	RL NRW	RL NR-BU	Status
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	u		S	3	3	2	NG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-		B	V	V	2	BV
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	s		B	3	1 S	1 S	RV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	u		B	3	3 S	3	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	u		B	V	3	2	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-		B	*	V	3	BV
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	u		S	*	3	2	RV/ (BV)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			B	*	V	3	BV
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	s		S	3	1 S	1 S	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	g		B	*	*	*	NG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-		B	V	V	3	BV
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	g		B	*	R	R	NG/ RV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	u		S	2	3 S	2	RV/ (BV)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-		B	*	V	3	BV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	g		B	*	*	*	DZ
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	g	I	S	2	0	0	NG
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	u		B	*	*	0	NG/ RV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	u		B	V	3 S	3	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	g		B	*	3	2	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	u		B	V	3 S	3	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	s		B	2	2 S	2 S	BV
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	u	I	S	*	3 S	1 S	NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	I	S	*	3	2	NG
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	g		S	V	1 S	-	RV
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	g		S	*	* S	VS	NG
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	g		B	V	3 S	2	RV
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	g	I	S	*	R	R	NG
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	u		B	*	R	R	NG/ RV
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	s		B	1	1 S	1 S	RV
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	u		B	*	*	*S	NG/ RV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	g		S	*	V S	VS	NG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	u		B	*	2 S	2 S	BV
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	g	I	S	*	* S	*S	NG
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	u	I	S	V	2	2	NG
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	s		B	V	2 S	2	RV

Erläuterungen zur Tabelle

EHZ atl.: Erhaltungszustand atlantische Region (Stand 24.11.2015):

g = günstig; u = unzureichend; s = schlecht; - = keine Bewertung;

VS-RL: I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

BNatSchG: S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art; nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz

RL-D = Rote-Liste Deutschland (nach SÜDBECK et al. (2007),

RL-NRW sowie RL-NR-BU = Niederrheinische Bucht, nach SUDMANN et al. (2009):

0 = ausgestorben

R = durch extreme Seltenheit gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

V = Arten der Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

* = ungefährdet

3 = gefährdet

S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

Status im UG: BV = Brutvogel, (BV) = potenzieller Brutvogel, NG = Nahrungsgast, RV = Rastvogel, DZ = Durchzügler

Planungsrelevante Brutvogelarten finden sich insbesondere in der offenen Feldflur.

Die **Feldlerche** stellt hier den häufigsten Brutvogel im Untersuchungsraum dar. Die am Boden brütende Art ist in allen Feldflächen anzutreffen. Aufgrund der zum Teil hohen Bestandsdichte dieses Bodenbrüters besteht für die Feldlerche gegenüber der Baumaßnahme eine hohe Empfindlichkeit, die vor allem während der Brutzeit (April bis Juli) gegeben ist.

Die **Grauammer** hat unter den Brutvögeln, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, den höchsten Gefährdungsgrad. In ganz NRW kommt die Art mit nur noch 150 bis 200 Brutpaaren vor. Nach der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten NRW ist die Grauammer vom Aussterben bedroht (RL 1). Die Grauammer benötigt offene, ebene Landschaften, auf Ackerflächen einen hohen Getreideanteil, ausreichendes Nahrungsangebot in lückiger, niedriger Bodenvegetation in Kombination mit dichter bewachsenen Stellen zur Brut. Komplettiert wird der Lebensraum durch Singwarten wie Bäume, Hecken und Feldgehölze, aber auch Weidezaunpfähle und Wegweiser werden als Singwarten genutzt. Die Singwarten bilden meist das Revierzentrum (SACHER & BAUSCHMANN 2011).

Im Untersuchungsraum konnten 5 Reviere der Grauammer im Bereich zwischen den bestehenden Masten 70 und 78 (Bl. 0085) bzw. den geplanten Masten 56 und 62 (Bl. 1387) erhoben werden, wobei nur ein Revier im unmittelbaren Trassenraum liegt, die anderen vier Reviere besitzen ihr Revierzentrum angrenzend. Eine Nutzung des Trassenraums zur Nahrungssuche ist jedoch wahrscheinlich.

Die Grauammer besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen v.a. zur Brutzeit zwischen April und August. Generell besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust von essentiellen Lebensraumbestandteilen wie Saumbiotopen (zur Brut und Nahrungssuche) und von Singwarten (zur Reviermarkierung).

Kiebitz-Nachweise gibt in der Feldflur nördlich von Euskirchen, im Bereich der bestehenden Masten 14/15 sowie auf Höhe der bestehenden Masten 27/28 (Bl. 0085) in der angrenzenden Feldflur abseits des Trassenraumes südlich von Kierdorf. Beide Bruten wurden jedoch im weiteren Verlauf wegen der häufigen Störungen a. v. durch Möwen abgebrochen. Da es sich bei den Beobachtungen nur um eine zeitlich begrenzte Erfassung aus dem Jahr 2012 handelt, ist nicht auszuschließen, dass die Art in anderen Jahren im Gebiet erfolgreich brüten könnte. Zudem konnten zeitweise rastende Kiebitze zwischen den vorhandenen Masten Nr. 13 bis 15 und Nr. 24 bis 29 sowie im Bereich der Masten Nr. 83 und 84 (jeweils Bl. 0085) beobachtet werden. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt der Kiebitz während der Brutzeit und Jungenaufzucht von Anfang März bis Ende Juni.

Rebhühner konnten regelmäßig während der Nacht- und Tagbegehungen im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst werden. Brutreviere im unmittelbaren Trassenraum wurden in der Feldflur nördlich von Friesheim in der Nähe der bestehenden Masten 33 und 35 (Bl. 0085) sowie nördlich Euskirchen auf Höhe der bestehenden Masten 73/74 und nordöstlich Euskirchen im Umfeld der Masten 93 und 95 (Bl.0085) erhoben. Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen besitzt das Rebhuhn zur Hauptbrutzeit von März bis Juli.

Weiterhin ist auf mit dem Auftreten der **Wachtel** zu rechnen, von der es Brutnachweise auf angrenzenden Äckern abseits des Trassenraumes gibt. Empfindlich gegenüber Störungen ist die Wachtel zur Hauptbrutzeit von Mai bis August.

Außerdem können im Untersuchungsraum seltene Greifvögel auftreten. Zwischen Kessenich und Bodenheim wurde die **Rohrweihe** gemäß Fundortkataster der LANUV (schriftl. Mitteilung vom 25.10.2012) als Brutvogel gemeldet. Als Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung für die Rohrweihe ist die Feldflur zwischen der Autobahn A 1 und Euskirchen, wo regelmäßig jagende Alttiere und flügge Jungvögel vor kommen (mdl. A. OEDEKOVEN, Euskirchen, 12.11.2015). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Rohrweihe zwischen Mast 70 und 72 (Bl. 0085) jagend beobachtet.

Die **Kornweihe** (bis zu zwei Individuen) wurde auf Höhe des Bereiches der bestehenden Masten 53 und 55 bei der Jagd sowie bei Mast 25 beobachtet. Hinweise auf eine Brut konnten nicht erbracht werden.

Der Untersuchungsraum dient vermutlich jedoch als sog. „foraging area“, d.h. ein Bereich, in welchem junge Vögel bis zur Geschlechtsreife (nach zwei Jahren) verbringen.

An den ehemaligen Klärteichen nördlich von Euskirchen, die nur noch randlich zum Untersuchungsgebiet gehören, konnten Flußregenpfeiffer beobachtet werden (ein Einzelvogel und ein Trupp aus drei Vögeln, auf Höhe der bestehenden Masten 83-86). Da weitere Beobachtungen fehlen, ist ein Brutnachweis zwar spekulativ, jedoch für den Bereich der Klärteiche möglich.

Die Klärteiche haben zudem eine Bedeutung als **Rastgebiet**. Die Teiche liegen zwar abseits der Leitungstrasse, jedoch befindet sich die Leitung im Anflugbereich der Rastvögel (beim Herbstzug von Nordwesten bzw. Westen kommend) auf die Klärteiche (s. Abbildung 3). Ein weiteres Rastgebiet (Sumpfwiesen bei Oberelvenich) liegt nordwestlich von Euskirchen, ca. 4,5 km von der Leitungstrasse entfernt.

Zusammenfassendes Fazit

Die Feldfluren des Untersuchungsgebietes stellen Bruthabitate für planungsrelevante Feldvögel wie Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Grauammer dar. Wertgebende Teillebensräume für die Feldvögel sind vor allem zur Brutzeit die Saum- und Gehölzstrukturen in der Feldflur, wie Gras- und Krautsäume, Gebüsche und Gehölze, Gräben und Brachen. Je nach angebauter Feldfrucht können sich die Verbreitungsschwerpunkte der Arten jährlich verlagern, so dass die Brutlebensräume von hoher Bedeutung nicht eindeutig abgrenzbar sind.

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Bautätigkeiten besitzen die Vögel zur Brutzeit zwischen Anfang März und Ende August (s. Tabelle 2).

Im Anflugbereich auf wichtige Rasthabitate (ehemalige Klärteiche nördlich Euskirchen und Sumpfwiesen bei Oberelvenich, außerhalb des UGs), kann es zu einer Konzentration von Zugvögeln kommen, so dass hier ein erhöhtes Risiko der Kollisionsgefahr durch Leitungsanflug besteht.

In der folgenden Tabelle werden für die planungsrelevanten Vogelarten der Feldflur die Hauptfortpflanzungszeiten angegeben, in denen die Arten besonders empfindlich gegenüber (baubedingte) Störungen sind.

Tabelle 2: Störungsempfindliche Zeiträume der relevanten Vogelarten der Feldflur

Relevante Vogelarten	Status	EHZ	Hauptfortpflanzungszeiten (hohe Empfindlichkeit)											
			J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Feldlerche (BV)	BV	u												
Grauammer (BV)	BV	s												
Kiebitz (BV)	BV	u												
Rebhuhn (BV)	BV	s												
Rohrweihe (NG)	NG	u												

Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

EHZ = Erhaltungszustand (atlantische Region NRW): u unzureichend s schlecht

empfindlicher Zeitraum (Hauptfortpflanzungszeit)

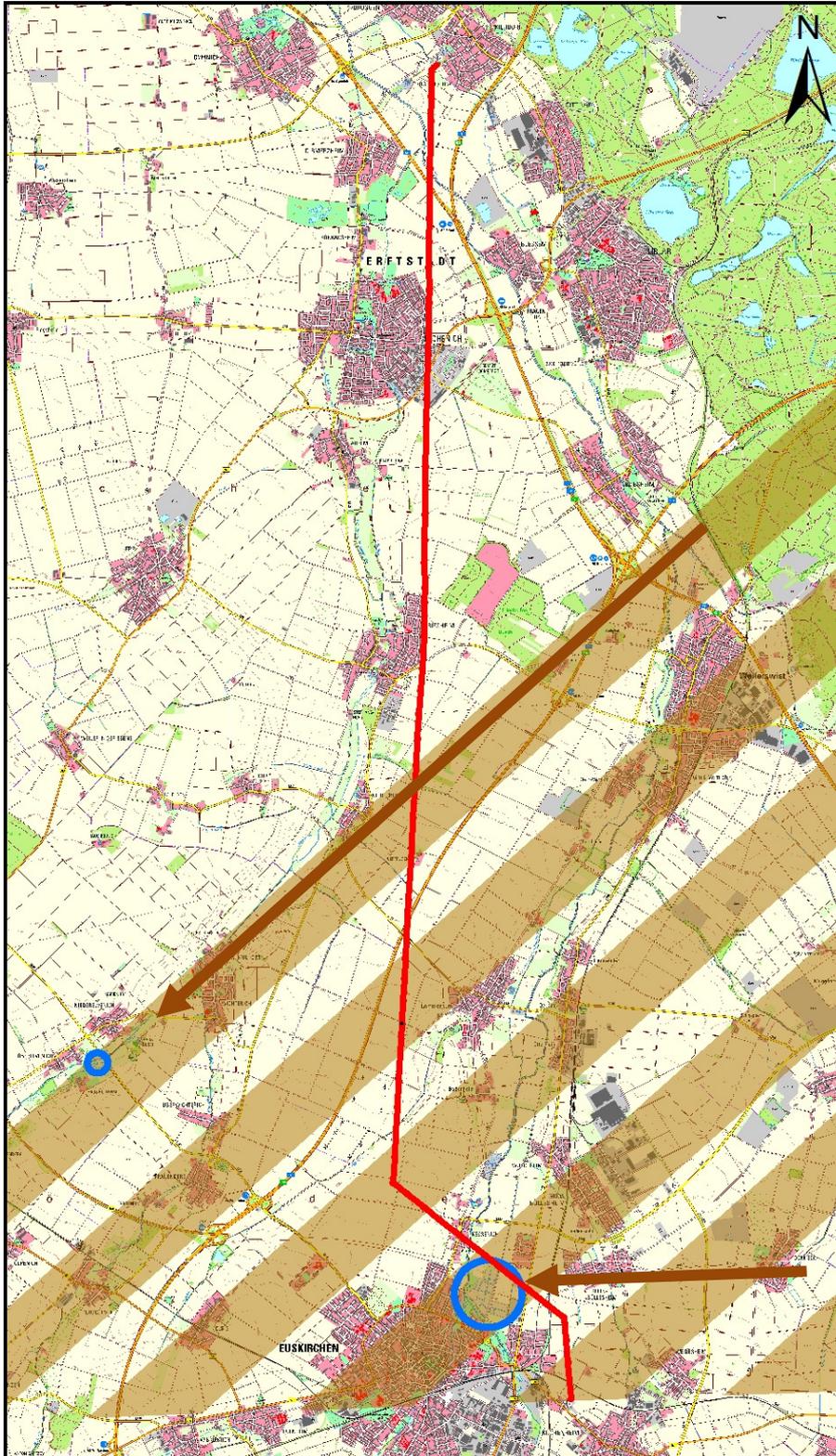


Abbildung 3: Abgeleiteter Hauptflugbereich auf Rastgebiete in der Nähe der Leitungstrasse
Leitungstrasse = rote Linie, Rastgebiete = blaue Kreise, Hauptzugrichtung = braune Schraffur,
Hauptflugbereich = braune Pfeile
(Quelle: © Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Geobasis NRW 2015)

3.3 Potenzielle Artenvorkommen

Nach der Daten-Recherche (s. Kap. 3.1) sind weitere Artengruppen zu betrachten, die nicht gesondert kartiert wurden. Für diese nicht kartierten Artengruppen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durch das Vorhaben betroffen sind, werden in der folgenden Tabelle die Arten aufgeführt, die nach den ausgewerteten Daten und Unterlagen (Fachinformationssystem „Geschützte Arten“, Biotopkataster und Fundortkataster Tiere und Pflanzen der LANUV) für das Untersuchungsgebiet (UG) und dessen Umgebung aufgelistet sind.

Anhand der kartierten Biotoptypen und der Habitatstrukturen werden die planungsrelevanten Arten abgeleitet, die potenzielle Vorkommen im Trassenraum aufweisen bzw. deren mögliches Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Arten sind in der Tabelle **fett** gedruckt.

Inwieweit für die Arten eine mögliche oder tatsächliche Betroffenheit durch den Ersatzneubau eintreten könnte, wird in den nachfolgenden Kapiteln 3.3.1 bis 3.3.3 sowie in Kap. 5.2.2 dargestellt.

Tabelle 3: Weitere planungsrelevante Arten gemäß Daten-Recherche

Deutscher/ Wissenschaftlicher Artname	EHZ atl	FFH	BNat SchG	RL D	RL NW	RLNR-BU	Status	Bemerkungen zum Vorkommen
Säugetiere								
Biber (<i>Castor fiber</i>)	g	II,IV	S	V	3	3		im UG keine Nachweise, bekanntes Vorkommen in den Sumpfwiesen bei Oberelvenich
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	g	IV	S	*	*	*	(b)	Vorkommen im UG wahrscheinlich, siehe Kap. 3.3.1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	g	IV	S	V	R/V	R/V	(NG)	Vorkommen im UG wahrscheinlich, siehe Kap. 3.3.1
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	u	II,IV	S	V	2	2	(NG)	Vorkommen im UG wahrscheinlich, siehe Kap. 3.3.1
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	g	IV	S	*	R/*	R/*	(NG)	Vorkommen im UG wahrscheinlich, siehe Kap. 3.3.1
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	g	IV	S	*	G	G		im UG keine geeigneten Habitate vorhanden
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	g	IV	S	*	*	*	(b)	Vorkommen im UG wahrscheinlich, siehe Kap. 3.3.1
Reptilien								
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	g	IV	S	V	2	3		Vorkommen im UG möglich, aus dem unmittelbaren Umfeld keine Hinweise über Drittdaten
Amphibien								
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	g	II,IV	S	V	3	3		im UG keine geeigneten Habitate, aus dem Umfeld keine Hinweise über Drittdaten
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	s	IV	S	3	1	1		im UG keine geeigneten Habitate, aus dem Umfeld keine Hinweise über Drittdaten
Kreuzkröte Bufo calamita	u	IV	S	V	3	V	(b)	Vorkommen im UG möglich, s. Kap. 3.3.2
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	g	IV	S	*	*	G		im UG keine geeigneten Habitate, aus dem Umfeld keine Hinweise über Drittdaten
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	u	IV	S	3	2	2		im UG keine geeigneten Habitate, aus dem Umfeld keine Hinweise über Drittdaten
Nachtfalter								
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	g	IV	S	V	R	*	(b)	Vorkommen im UG möglich, s. Kap. 3.3.3
Libellen								
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	s	II,IV	S	2	.	.		Benötigt beschattete Bäche mit sandigem oder gröberem Sediment, pot. in Bächen des UGs möglich, aber keine Hinweise über Drittdaten

Erläuterungen zu Tabelle 3

Fett gedruckte Artnamen: Potenzielles Vorkommen möglich

EHZ atl. = Erhaltungszustand atlantische Region (Stand 24.11.2015): g= günstig; u= unzureichend; s= schlecht;

FFH-RL = Art im Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt

BNatSchG: S = streng geschützte Art nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz

RL = Rote-Liste-Status in Deutschland (D), NRW und Niederrheinische Bucht (NR-BU):

- | | |
|----------------------------|--|
| 0 = ausgestorben | R = durch extreme Seltenheit gefährdet |
| 1 = vom Aussterben bedroht | V = Arten der Vorwarnliste |
| 2 = stark gefährdet | * = ungefährdet |
| 3 = gefährdet | S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen |

Status im UG: (b) = potenziell bodenständiges Vorkommen, (NG) = potenzieller Nahrungsgast

3.3.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind für fünf Fledermausarten (Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr sowie Rauhaut- und Zwergfledermaus, s. Tabelle 3) grundsätzlich geeignete Lebensräume vorhanden. Daher ist anzunehmen, dass diese Arten zumindest als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vorkommen. Ältere Bäume, die ggf. Höhlen aufweisen und damit als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind im Untersuchungsgebiet jedoch selten und nur ganz vereinzelt außerhalb des unmittelbaren Trassenraumes vorhanden.

3.3.2 Kreuzkröte

Die streng geschützte Kreuzkröte (*Bufo calamita*) kommt zwischen Friesheim und Erftstadt in einer Kiesgrube ca. 1,5 km östlich der 110-kV-Leitung vor. Die Art wurde nicht systematisch untersucht. Im Rahmen der Nachtkartierung der Avifauna wurden allerdings artspezifische Rufe in der benannten Kiesgrube gehört. In der Datenbank des LANUV-Fundortkatasters werden keine weiteren Vorkommen im Planungsraum aufgeführt.

Die hohe Mobilität der Kreuzkröten (Hauptaktionsradius nach LEMCKERT (2004) bis 1.600 m) macht es sehr wahrscheinlich, dass auch Flächen im Bereich der 110-kV-Leitung als Landlebensraum genutzt werden (zwischen Mast 31 (Bl. 0085)/ 23 (Bl. 1387) und Mast 35 (Bl. 0085)/ 26 (Bl. 1387) (s. Karte 3 des LBP). In der Bauphase können Lachen und Pfützen entstehen, die geeignete Laichgewässer darstellen. Das Einwandern der Kreuzkröte in den Trassenraum im Zuge der Baumaßnahme ist somit möglich.

Die Kreuzkröte ist besonders empfindlich gegenüber Bautätigkeiten (Befahrung, Tritt, Überbauung und Verunreinigung von temporären Laichgewässern) in der Laichzeit zwischen Ende März und Mitte August.

3.3.3 Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer kann im Untersuchungsgebiet potenziell an Bächen und Gräben, in verwilderten Gärten, auf Brachflächen oder in Hochstaudenfluren vorkommen. Voraussetzung als geeigneter Lebensraum ist jedoch das Vorhandensein von Nahrungspflanzen der Raupe des Nachtkerzenschwärmers, die für ihre Entwicklung die Pflanzenarten Nachtkerze, Weidenröschen oder Blutweiderich benötigt. Vegetationsbestände mit diesen Pflanzenarten sind durch den Ersatzneubau nicht betroffen.

4 Projekt-Auswirkungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte des geplanten Vorhabens beschrieben und die relevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren des Vorhabens inkl. ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche (gem. VV Artenschutz) ermittelt.

4.1 Allgemeine Projektbeschreibung

Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Erläuterungsbericht der Westnetz GmbH zur Erneuerung der Hochspannungsfreileitung.

Der Ersatzneubau der ca. 21 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen soll annähernd in der gleichen Trasse erfolgen. Die bestehenden Schutzstreifenflächen der Freileitung Bl. 0085, die im Wesentlichen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert sind, sollen für die Errichtung der neuen Leitung soweit wie möglich ausgenutzt werden.

Die Trassenplanung für den Ersatzneubau beginnt im Norden an der Umspannanlage Kierdorf (Mast 1) und endet im Süden an der Umspannanlage Euskirchen (Mast 93 (alt) der Bl. 0085).

Die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird inklusive der Masten und deren Fundamente vollständig zurückgebaut.

Für den Ersatzneubau der ca. 21 km langen vorhandenen Freileitung Bl. 0085 mit insgesamt 93 Masten ist die Errichtung von 65 neuen Masten innerhalb des bestehenden Schutzstreifens geplant. Die Reduktion der Mastanzahl um mehr als ein Viertel ist durch eine Spannungsoptimierung sowie durch eine Erhöhung der Masten (z.T. konstruktionsbedingt) möglich. Die vorhandenen Masten weisen im Durchschnitt eine Höhe von 27,5 m auf, die neuen Masten sind durchschnittlich 12,5 m höher (40 m hoch).

Die Nummerierung der Masten erfolgt von Norden (UA Kierdorf) nach Süden (UA Euskirchen). Obwohl es sich bei dem Ersatzneubau um insgesamt 65 neue Masten handelt, reicht die Nummerierung von Mast 1 bis Mast 73, da die Mastnummern 16 und 46 bis 51 fehlen und der Mast Nr. 52 durch den Anschluss des Windparks bei Zülpich an die Bl. 0085 bzw. Bl. 1387 bereits errichtet wurde. Die vorhandene 110-kV-Hochspannungsfreileitung umfasst 93 Masten, die Nummerierung geht von Mast 1 bis Mast 95, denn die Mast-Nrn. 57 und 85 sind nicht vorhanden.

Zufahrten und Arbeitsflächen

Für die Errichtung und Demontage der Masten sind schwere Fahrzeuge und Baugeräte (Betonmischfahrzeug, Autokran) erforderlich. Die Zufahrten zur Baustelle erfolgen überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Zur Anfahrt von einigen Maststandorten, müssen unbefestigte oder nicht ausreichend befestigte Feldwege temporär mit Schotter befestigt werden. Nach Abschluss der Bauphase wird der aufgebrachte Schotter von den Wegen wieder entfernt.

Da sich nicht alle Maststandorte unmittelbar neben einer Straße oder einem Weg befinden, wird bei Bedarf ausgehend von der nächstliegenden vorhandenen Zufahrt ein temporärer Arbeitsweg auf landwirtschaftlicher Fläche eingerichtet. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen werden zum Schutz des Bodens Fahrbohlen ausgelegt.

Als Arbeitsfläche für die Errichtung der neuen Masten ist jeweils eine Fläche von ca. 1.600 m² erforderlich. Für die Demontage der vorhandenen Masten wird jeweils eine Arbeitsfläche von ca. 1.000 m² benötigt. Die für den Bau und die Zufahrt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Darüber hinaus werden zur Herstellung der Leiterseilverbindungen Maschinenstellflächen und beidseits von Straßen Gerüstflächen erforderlich.

Zeitlicher Ablauf

Die gesamte Bauzeit wird voraussichtlich ca. 17-20 Monate betragen. Der Ersatzneubau soll in fünf Bauabschnitten erfolgen. Um die Stromverteilung auch während der Baumaßnahme aufrechtzuerhalten, werden die Bauabschnitte so gebildet, dass jede der angeschlossenen Umspannanlage durchgehend versorgt wird. Die Abfolge der Bauabschnitte kann abhängig von den artenschutzrechtlichen, bautechnischen und versorgungsbezogenen Faktoren variiert werden.

Im Folgenden werden die 5 Bauabschnitte (BA) aufgeführt (vgl. Karte 3 des LBP):

- BA 1: Pkt. Zülpich bis UA Euskirchen
Masten 52 - 73 Bl. 1387 (Masten 63-95 Bl. 0085), ca. 6 Monate Bauzeit
- BA 2: Pkt. Gertrudenhof bis Pkt. Zülpich
Masten 40 - 52 Bl. 1387 (Masten 55-63 Bl. 0085), ca. 2-3 Monate Bauzeit
- BA 3: Pkt. Friesheim bis Pkt. Gertrudenhof
Masten 33 - 40 Bl. 1387 (Masten 43-55 Bl. 0085), ca. 3 Monate Bauzeit
- BA 4: UA Lechenich bis Pkt. Friesheim
Masten 21N - 33 Bl. 1387 (Masten 21N-43 Bl. 0085), ca. 3-4 Monate Bauzeit
- BA 5: UA Kierdorf bis UA Lechenich
Masten 1 - 21N Bl. 1387 (Masten 1-21N Bl. 0085), ca. 3-4 Monate Bauzeit.

4.2 Baubedingte Auswirkungen

Schwerpunktmäßig sind durch den Ersatzneubau vor allem Auswirkungen durch die Bauzeit zu erwarten. Die folgenden baubedingten Wirkungen können zu einer erheblichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten führen:

- visuelle und akustische Beunruhigung der Feldflur durch die Bautätigkeiten, dadurch Störung der Vögel vor allem während der Brutzeit,
- durch die Bautätigkeit Tötung von Individuen oder Zerstören von Brutgelegen/ Eiern
- Flächeninanspruchnahme für den Neubau der Masten und Rückbau der vorhandenen Masten (Arbeitsflächen, Gerüst-/ Windenstellflächen und Zuwegungen), dadurch Zerstörung/ Beeinträchtigung von Lebensstätten,
- Zerstörung/ Beeinträchtigung essentieller Teillebensräume von Feldvögeln (insbesondere Ackersäume und Gehölze).

4.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen können eintreten:

- Flächeninanspruchnahme für den Neubau von Strommasten, dadurch Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensstätten,
- insbes. im Anflugbereich von Rasthabitaten erhöhtes Kollisionsrisiko für Zug- und Rastvögel aufgrund der höheren Leitungsmasten (Vogelschlag).

4.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Ersatzneubau sind keine weiteren betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

5 Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe I)

Die Vorprüfung erfolgt gemäß der „VV Artenschutz“ in 2 Schritten:

- Schritt 1: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
- Schritt 2: Bei welchen dieser Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte möglich?

5.1 Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

Aus der Messtischblatt-Abfrage (MTB 5106, 5206 und 5306) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ (Stand Mai 2016) ergaben sich Hinweise auf mögliche Vorkommen zu 63 planungsrelevanten Tierarten. Pflanzenarten wurden nicht angeführt. Durch weitere Hinweise und eigene Erhebungen wurden insgesamt 92 Tierarten (vgl. Anhang II) betrachtet.

Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL werden im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Es liegen keinerlei Hinweise auf planungsrelevante Arten vor. Auch konnten während der Geländeerhebungen keine geeigneten Standorte bzw. Biotope für streng geschützte Pflanzenarten festgestellt werden.

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL bzw. Europäische Vogelarten

Insgesamt wurden 92 Tierarten für das Untersuchungsgebiet betrachtet (vgl. Anhang II), davon wurden

- 77 Vogelarten mit Vorkommen im Untersuchungsgebiet (oder direkt angrenzend) bestätigt
- 7 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL (5 Fledermausarten, die Kreuzkröte und der Nachtkerzenschwärmer) nicht sicher ausgeschlossen (worst case) und
- 8 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, da keine Habitataignung vorliegt.

Von den 77 bestätigten Vogelarten sind 35 Arten als planungsrelevante Arten eingestuft. Mit den 7 anzunehmenden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL werden insgesamt 42 Tierarten weiter betrachtet (s. Kapitel 5.2.2).

5.2 Betroffenheitsanalyse

Unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen, die in Kapitel 5.2.1 erläutert werden, wird geprüft, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit eintreten kann. In Kapitel 5.2.2 werden die Arten „abgeschichtet“, bei denen das Eintreten von Verbotstatbeständen mit einiger Sicherheit ausgeschlossen bzw. vermieden werden kann.

5.2.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen und Optimierung der Trassenplanung

Im Rahmen des parallel bearbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die Maststandorte der geplanten Leitungstrasse sowie die Zuwegungen zu den geplanten und vorhandenen Maststandorten zum Auf- bzw. Abbau in einem kontinu-

ierlichen Prozess mit der Westnetz GmbH und den technischen Planern abgestimmt und optimiert. Dazu wurden auch mehrere gemeinsame Geländebefahrungen durchgeführt.

Die neuen Maststandorte wurden grundsätzlich so geplant, dass sie einen ausreichenden Abstand zu älteren Bäumen und Gehölzbeständen aufweisen, um diese nicht zu gefährden. Strukturen wie Gras- und Krautsäume, Graswege, Grünlandflächen und Brachen, die in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Untersuchungsgebiet v. a. für Feldvögel wertvolle Lebensräume darstellen, wurden für Maststandorte weitestgehend ausgespart.

Die Zuwegungen werden soweit wie möglich über vorhandene Straßen und asphaltierte oder ausreichend befestigte Wirtschaftswege geführt. Darüber hinaus werden die Baustellenarbeitsflächen zum Aufbau bzw. Abbau der Masten in Flächen gelegt, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen besitzen.

Die nicht zu vermeidende kleinflächige Beseitigung von Gebüsch und Gehölzbeständen zur Freistellung der Arbeitsflächen erfolgt gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit (vgl. Kap. 5.2.3, V 8)

5.2.2 Abschichtung nicht zu vertiefender Arten

In Tabelle 4 wird eine weitere Abschichtung der Arten vorgenommen, die mit hoher (Prognose-)Wahrscheinlichkeit nicht oder nicht so erheblich vom Vorhaben betroffen sind, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten.

In der Spalte Bemerkung werden stichwortartig entsprechende Gründe für eine Abschichtung angeführt. Insgesamt wurde dies für 42 Tierarten abgeschätzt. Bei 5 Vogelarten sowie der Kreuzkröte (**Fettdruck**) kann eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten findet in Kapitel 6 eine vertiefte Prüfung statt.

Tabelle 4: Abschichtung nicht zu vertiefender Arten (Betroffenheitsanalyse)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Betroffenheit	Bemerkungen
Fledermäuse				
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	(b)	nein	Durch den Ersatzneubau sind keine Lebensstätten (insbesondere Höhlenbäume) betroffen.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	(NG)	nein	nur pot. Nahrungsgast
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	(NG)	nein	nur pot. Nahrungsgast
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	(NG)	nein	nur pot. Nahrungsgast
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(NG)	nein	nur pot. Nahrungsgast
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG	nein	Nahrungsgast, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	nein	Pot. Brutgehölze werden außerhalb der Brutzeit entfernt (keine Tötung o. Zerstörung von Eiern). Ausweichen auf benachbarte Gehölze ist möglich.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	RV	nein	nur vereinzelter Nahrungsgast, keine Betroffenheit durch das Vorhaben
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	ja	s. Kap. 6
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	nein	nur einmalige Brutbeobachtung, pot. Brutrevier durch das Vorhaben nicht betroffen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	nein	Pot. Brutgehölze werden außerhalb der Brutzeit entfernt (keine Tötung o. Zerstörung von Eiern). Ausweichen auf benachbarte Gehölze ist möglich. Zudem Art des Siedlungsraums, die nur geringe Anfälligkeit ggü. anthropogene Störungen aufweist.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Betroffenheit	Bemerkungen
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	RV/ (BV)	nein	Rastvogel und pot. Brutrevier und außerhalb des UGs, nur Überflug, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	nein	Pot. Brutgehölze werden außerhalb der Brutzeit entfernt (keine Tötung o. Zerstörung von Eiern). Ausweichen auf benachbarte Gehölze ist möglich. Art des Siedlungsraums, die nur geringe Anfälligkeit ggü. anthropogene Störungen aufweist.
Grauummer	<i>Emberiza calandra</i>	BV	ja	s. Kap. 6
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	nein	nur Nahrungsgast, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	nein	Gebäudebrutplätze sind nicht betroffen, pot. Brutgehölze werden außerhalb der Brutzeit entfernt (keine Tötung o. Zerstörung von Eiern). Art des Siedlungsraums, die nur geringe Anfälligkeit ggü. anthropogene Störungen aufweist.
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	NG/ RV	nein	nur sehr vereinzelt gesichtet, keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	RV/ (BV)	ja	s. Kap. 6
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	nein	Pot. Brutgehölze werden außerhalb der Brutzeit entfernt (keine Tötung o. Zerstörung von Eiern). Ausweichen auf benachbarte Gehölze ist möglich. Art des Siedlungsraums, die nur geringe Anfälligkeit ggü. anthropogene Störungen aufweist.
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	DZ	nein	geringes Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	NG	nein	vereinzelt als Nahrungsgast, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG/ RV	nein	Nahrungsgast/ Rastvogel, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BV	nein	keine Betroffenheit durch das Vorhaben
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	nein	keine Betroffenheit durch das Vorhaben
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	nein	keine Betroffenheit durch das Vorhaben
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	ja	s. Kap. 6
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	ja	s. Kap. 6
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	nein	Nahrungsgast, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	(RV)	nein	kleiner Trupp von 3 Vögeln außerhalb des UGs gesichtet, keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	NG	nein	Nahrungsgast, geringes Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	RV	nein	keine Betroffenheit durch das Vorhaben
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	nein	Nahrungsgast, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	NG/ RV	nein	Nahrungsgast, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine besondere Planungsrelevanz
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	RV	nein	keine Betroffenheit durch das Vorhaben
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	NG/ RV	nein	Nahrungsgast, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	nein	Nahrungsgast, geringes Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV	nein	keine Nachweise im Wirkraum des Vorhabens, d.h. Bau-feld zzgl. Fluchtdistanz der Art von 50 m (gem. GASSNER 2010), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	NG	nein	Nahrungsgast, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Betroffenheit	Bemerkungen
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	NG	nein	Nahrungsgast, mittleres Kollisionsrisiko (nach FFN 2014), keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	RV	nein	keine Betroffenheit durch das Vorhaben
Amphibien				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	(b)	ja	s. Kap. 6
Nachfalter				
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	(b)	nein	potenzielle Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen (s. Kap. 3.3.3).

Erläuterungen zur Tabelle

Status im Untersuchungsgebiet

b bodenständiges Vorkommen RV Rastvogel
 BV Brutvogel () potenzielles Vorkommen
 NG Nahrungsgast

Betroffenheit: ja = artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht auszuschließen, daher vertiefende Prüfung für die Art erforderlich
 nein = keine Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten, Art wird daher nicht weiter behandelt

5.2.3 Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sind auch Bestandteil des LBP. Die Nummern der Maßnahmen richten sich nach der Nummerierung im LBP, weshalb hier die Maßnahmen-Nrn. der nicht artenschutzrelevanten Maßnahmen fehlen.

V 8 Zeitliche Regelung zur Rodung und zum Rückschnitt von Gehölzen

Eine nicht zu vermeidende Rodung von Gehölzen wird gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. erfolgen. Das Gleiche gilt für einen erforderlichen Rückschnitt von Gehölzen am Rand des Baufeldes und im Bereich der Zufahrten bei einem nicht ausreichenden Lichtraumprofil.

V 9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)

Wertgebende Lebensräume im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte bzw. Bauarbeitsflächen werden durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen geschützt (rot-weißes Flatterband, ggf. Bauzaun, Anpassung der Arbeitsflächen etc.). Das Gleiche gilt für Baum- und Gehölzbestände an den Zuwegungen. Beim Schutz von Bäumen und Gehölzen ist DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Die jeweils zu schützenden Vegetationsbestände/ Gehölze sind im Text des LBP aufgeführt und in Karte 2 des LBPs dargestellt.

Die konkreten Schutzmaßnahmen sind im Vorfeld mit der ökologischen Baubegleitung (s. V 14) abzustimmen.

V 10 Artenschutzrechtliche Auflagen zu Bau- und Gerüstflächen sowie temporären Zuwegungen

Um das Töten von Nestlingen bodenbrütender Feldvögel bzw. das Zerstören ihrer Eier in Gelegen am Boden durch die Bautätigkeit zu vermeiden, wird spätestens Ende Februar des betroffenen Jahres vor Baubeginn die Einrichtung der Arbeitsflächen und der Gerüst-/ Windenstellflächen durchgeführt. Ebenso werden bis Ende Februar die temporären Zuwegungen über Ackerflächen angelegt (Fahrbohlen).

Bis zum Baubeginn ist die Fläche als Schwarzbrache durch Grubbern im Turnus von 14 Tagen zu erhalten. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB, s. V 14) durchzuführen. Je nach tatsächlichem Baubeginn muss die Maßnahme im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende August durchgängig umgesetzt werden.

V 11 Beseitigung von Dauernestern in den Masten im Winter vor der Bautätigkeit

In dem Winterhalbjahr vor der Bautätigkeit, sind die Masten der Bl. 0085 auf mögliche Dauernester zu kontrollieren. Vorhandene Dauernester sind zu entfernen, um Bruten während der Bauarbeiten zu vermeiden. Direkt vor Baubeginn muss erneut eine Kontrolle auf das Vorhandensein von (neuen) Dauernestern durchgeführt werden. (Derzeit sind keine Dauernester in den bestehenden Masten vorhanden.)

V 12 Spezielle Bauzeitenregelung für seltene/ gefährdete Vogelarten und die Kreuzkröte

Um störungsbedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden, wird die Bauzeit so gesteuert, dass in den Abschnitten mit einem Vorkommen von seltenen/ gefährdeten Arten außerhalb der Brutzeit gebaut wird. Die Bauzeitenregelung hat zudem das Ziel, dass es durch den Baubetrieb nicht zur Tötung von Kreuzkröten zur Laichzeit kommt, die in das Baufeld einwandern können.

In der folgenden Tabelle 5 werden die Fortpflanzungszeiten als störungsempfindliche Zeiträume für die relevanten Arten dargestellt, ergänzt um die Brutreviere bzw. Vorkommen in den jeweiligen Bauabschnitten. Zur Brutzeit weist insbesondere der Bereich westlich von Kessenich (Bauabschnitt 1) durch das Auftreten der in NRW vom Aussterben bedrohten Grauammer eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen auf.

Tabelle 5: In den Bauabschnitten (BA) vorkommende relevante Arten, mit Angabe empfindlicher Zeiträume gegenüber (baubedingten) Störungen

Relevante Arten	EHZ	Hauptfortpflanzungszeiten												Vorkommen				
		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	BA 1	BA 2	BA 3	BA 4	BA 5
Feldlerche	u													5 BV	2 BV	3 BV	6 BV	3 BV
Grauammer	s													1 BV				
Kiebitz	u																	1 BV
Rebhuhn	s													3 BV			2 BV	
Rohrweihe	u													NG				
Kreuzkröte	u																(b)	

Erläuterungen zur Tabelle

EHZ = Erhaltungszustand (atlantische Region NRW):

u	unzureichend
s	schlecht

 empfindlicher Zeitraum (Hauptfortpflanzungszeit)

 nachgewiesene Vorkommen in den Bauabschnitten:

BV	Brutvogel mit Anzahl der Reviere im Trassenraum
NG	regelmäßiger Nahrungsgast
(b)	potenziell bodenständig

BA = Bauabschnitte (vgl. Kap. 4)

BA 1	Pkt. Zülpich bis UA Euskirchen
BA 2	Pkt. Gertrudenhof bis Pkt. Zülpich
BA 3	Pkt. Friesheim bis Pkt. Gertrudenhof
BA 4	UA Lechenich bis Pkt. Friesheim
BA 5	UA Kierdorf bis UA Lechenich

Je nach der Artzusammensetzung in den Bauabschnitten und den spezifischen Fortpflanzungszeiten ergeben sich die folgenden konfliktarme Bauzeiträume für die jeweiligen Bauabschnitte.

Tabelle 6: Konfliktarme Bauzeiträume für relevante Brutvögel und die Kreuzkröte

Bauabschnitt	Bauzeit	Vorkommen relevanter Arten	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	Priorität
BA 1	6	Grauammer, Rebhuhn, Rohrweihe, Feldlerche													1
BA 2	2-3	Feldlerche, (Rebhuhn)													5
BA 3	3	Feldlerche, (Rebhuhn)													4
BA 4	3-4	Kreuzkröte, Rebhuhn, Feldlerche													2
BA 5	3-4	Kiebitz, Feldlerche													3

Bauzeit = in Monaten () = pot. Brutvorkommen konfliktarme Bauzeiträume

Anhand der konfliktarmen Bauzeiträume wurde ein naturschutzfachlich optimierter Bauzeitenplan entwickelt. Dabei wurde nach den, in der Tabelle aufgeführten **Prioritäten** der Bauabschnitte vorgegangen:

- Im Bauabschnitt 1 ist aufgrund des Vorkommens der Grauammer, die in ihrem Bestand in NRW vom Aussterben bedroht ist, in jedem Fall außerhalb der Brutzeit und der Jungenaufzucht zu arbeiten. Vor allem für den Bereich zwischen den geplanten Masten 56 und 62 (potenzielle Reviere) dürfen während der Brutzeit der Grauammer keine Bautätigkeiten stattfinden.

Auch die relativ zahlreichen Brutreviere des Rebhuhns und der Feldlerche sowie das Vorkommen der Rohrweihe im Bauabschnitt 1 sprechen für eine Umsetzung außerhalb der Brutzeit.

- Der Bauabschnitt 4, in dem neben dem Rebhuhn und der Feldlerche auch mit dem Vorkommen der Kreuzkröte gerechnet werden muss, ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit umzusetzen.
- Im Bauabschnitt 5 ist wegen dem Vorkommen von Kiebitz und Rebhuhn ebenfalls außerhalb der Brutzeit zu arbeiten.
- In den Bauabschnitten 2 und 3 wurden neben der Feldlerche, die in allen Bauabschnitten vorkommt, im unmittelbaren Trassenbereich keine weiteren Brutreviere von störungsempfindlichen Arten erfasst.

Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass das Rebhuhn zu anderen Zeiten in diesen Bauabschnitten brüten könnte, handelt es sich um die beiden Abschnitte, die von allen Bauabschnitten die geringste Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen.

Wenn im Sommerhalbjahr und damit in der Brutzeit gebaut werden muss, sind daher diese beiden Bauabschnitte, die zudem relativ kurz sind, in das Sommerhalbjahr zu legen.

Der Beginn für den Ersatzneubau ist in den Herbst zulegen, damit bei einem durchgängigen Bauablauf nur während einer Brutperiode gebaut wird.

Der nach naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Kriterien optimierte Bauzeitenplan sieht dann folgendermaßen aus:

Tabelle 7: Naturschutzfachlich optimierter Bauzeitenplan

Bauzeiten	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
1. Baujahr										BA1	BA1	BA1
2. Baujahr	BA1	BA1	BA1	BA2	BA2	BA2	BA3	BA3	BA3	BA4	BA4	BA4/ BA5
3. Baujahr	BA4/ BA5	BA5	BA5									

 geeignete, d.h. konfliktarme Bauzeiträume

 je nach Witterungsverlauf geeignete, d.h. konfliktarme Bauzeiträume

 konfliktrichtige Bauzeiträume

Um zu vermeiden, dass der Bauabschnitt 5 mit dem Vorkommen des Kiebitzes in die Monate April/ Mai, d.h. in die Hauptbrutzeit, hineinreicht, wird mit den Bauarbeiten im Abschnitt 5 bereits parallel zum Bauabschnitt 4 im Winterhalbjahr begonnen.

Der Ersatzneubau muss nicht zwingend mit Bauabschnitt 1 im Oktober beginnen, auch kann ggf. die Reihenfolge der Bauabschnitte variiert werden. Entscheidend ist jedoch, dass die Bauarbeiten in den Abschnitten 1, 4 und 5 außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

V 13 Schutzmaßnahmen für die Kreuzkröte

Wenn im Bauabschnitt 4 aus zwingenden Gründen zur Laichzeit der Kreuzkröte, d.h. zwischen März und August gearbeitet werden muss, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um ggf. ins Baufeld einwandernde Individuen vor einer baubedingten Tötung zu schützen.

Unmittelbar nach Regengüssen muss daher das Baufeld von einer fachkundigen Person (ÖBB, s. V14) begangen und auf einwandernde Amphibien kontrolliert werden. In das Baufeld eingewanderte Individuen werden in die Kiesgrube zwischen Friesheim und Erftstadt, ca. 1,5 km östlich der 110-kV-Leitung umgesiedelt.

Im Baufeld durch den Baubetrieb entstandene Pfützen und Lachen werden auf Laichschnüre hin untersucht. Werden diese vorgefunden, werden sie ebenfalls in die Kiesgrube in geeignete Gewässer (vegetationslose, ephemere Klein- und Kleinstgewässer) verbracht. Die Pfützen und Lachen im Baufeld werden dann verfüllt bzw. eingeebnet.

V 14 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Zur Einweisung der tätigen Baufirmen und zur Gewährleistung, dass v.a. die speziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt und eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Im Rahmen der ÖBB sind die folgenden Aspekte besonders zu berücksichtigen:

- abstimmen, begleiten und kontrollieren der fachgerechten und rechtzeitigen Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen
- ökologische Einweisung der Baufirmen vor Baubeginn, Hinweise auf Besonderheiten
- abstimmen der konkreten Lage und Prüfen von Bauzäunen und Gehölzschutz

- abstimmen der konkreten Lage und Ausdehnung von Arbeitsflächen und Gerüst-/ Windenstellflächenstellplätze, insbesondere in der Nähe von Gehölzbeständen und Einzelbäumen sowie Gewässern und weiteren Bautabuzonen
- konkrete Abgrenzung und Kennzeichnung von Bautabuzonen
- Kontrolle von Vogelnestern an den Masten (v.a. bei Rückbau) und im Bereich von Gerüsten
- Abstimmung und Prüfen von Zuwegungen auf unbefestigten Wegen sowie über Grünland- und Brachflächen vor Baubeginn
- abstimmen, begleiten und kontrollieren der fachgerechten und rechtzeitigen Durchführung von notfalls erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen

Von der ÖBB ist eine Abschlusskontrolle durchzuführen, die dokumentiert, ob alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden. Dabei wird beurteilt, ob nicht vorgesehene Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder Schädigungen eingetreten sind. Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen abzuleiten.

V 15 Anbringen von Leiterseilmarkierungen

Konfliktbereiche mit erhöhtem Anflugrisiko für Zugvögel sind bedeutende Rastgebiete. Nach Angaben der Unteren Landschaftsbehörden Kreis Euskirchen und Rhein-Erft-Kreis (mdl. Mitteilung 28.03.2013) sind dies im Umfeld der Leitungstrasse die ehemaligen Absetzteiche nördlich von Euskirchen und die Sumpfwiesen bei Obereivenich.

Da die Zugvogelbewegungen nicht gesondert erfasst wurden, werden im Hauptzugkorridor zu den besagten Rastgebieten (beim gewichtigeren Herbstzug in Richtung Südwest-West, vgl. Abbildung 3) Markierungen an der geplanten Leitung angebracht, um das Kollisionsrisiko für Zugvögel zu mindern. Bei der Anbringung der Markierungen werden die benachbarten Wohngebiete bzw. Wohnhäuser im Außenbereich berücksichtigt, um eventuelle Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes, die durch Geräusche der Markierungen hervorgerufen werden können, zu vermeiden.

Die Leiterseilmarkierungen werden am Erdseil (gemäß den Vorgaben nach FFN 2014) an den folgenden Leitungsabschnitten der Bl. 1387 angebracht: zwischen den Masten 35 bis 38, Masten 39 bis 61 und Masten 64 bis 72.

V 16 Zeitliche Regelung zum Auslegen von Fahrbohlen über Grünland

Bei einer abzusehenden Bauzeit über den 15. März hinaus sind in Abstimmung mit der ÖBB die Zuwegungen und Arbeitsflächen über Grünland und Graswegen mit Säumen bis spätestens Anfang März mit Fahrbohlen auszulegen. Hierdurch wird verhindert, dass am Boden brütende Vögel im Bereich der Zuwegung oder im Baufeld ihre Nester anlegen. Somit wird vermieden, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung eintritt (§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG).

Alternativ zum frühzeitigen Auslegen von Fahrbohlen kann das Grünland bzw. die Grasflur auch im 14-tägigen Turnus gemäht werden. Die Fahrbohlen werden dann unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme ausgelegt.

5.2.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Der naturschutzfachlich optimierte Bauzeitenplan wurde mit der Westnetz GmbH intensiv abgestimmt. Aus unvorhersehbaren Gründen ist jedoch nicht auszuschließen, dass es zu Verschiebungen im Bauzeitenplan kommen kann und notfalls Bautätigkeiten in den Abschnitten 4 und 5 während der Vogelbrut-

zeit erforderlich werden. (Im Bauabschnitt 1 muss zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Graumammer in jedem Fall im Bereich der geplanten Masten 56 bis 62 der Bl. 1387 außerhalb der Brutzeit gebaut werden.)

Bei nicht zu umgehenden Bautätigkeiten in den Bauabschnitten 4 und 5 während der Brutzeit, müssen für die jeweils betroffenen Feldvogelarten (v.a. Rebhuhn in BA 4 und Kiebitz in BA 5) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF-Maßnahmen¹) temporär in der benachbarten Feldflur durchgeführt werden.

Die genaue Lage und der Umfang der vorgesehenen Maßnahmen **CEF 1** und **CEF 2** richten sich nach den betroffenen Brutrevieren und sind durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

Wenn sich jedoch herausstellen sollte, dass die Umsetzung der CEF-Maßnahmen in der benachbarten Feldflur und damit im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht möglich ist, muss mit den Bauarbeiten bis zum Abschluss der Brutzeit und der Jungenaufzucht gewartet werden.

CEF 1 Anlage eines Brachestreifens für den Kiebitz

In der angrenzenden Feldflur von Bauabschnitt 5 ist (außerhalb der Wirkzone von 100 m um das Bau Feld) ein mindestens 10 m breiter und ca. 100 m langer, sich selbstbegründender Brachestreifen für den Kiebitz anzulegen. Die Gesamtfläche des Brachestreifens beträgt 0,1 ha.

Hohe, vertikale Strukturen (Hecken, Waldränder, Ortschaften) im Abstand bis 150 m sind zu meiden. Der Streifen darf nur innerhalb einer Ackerfläche oder entlang von Graswegen angelegt werden, da hier die Gefahr der Prädation (Fressfeinde) geringer ist.

Die CEF-Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB, **V14**) umzusetzen. Die Maßnahme muss vor Baubeginn im Abschnitt 5 angelegt sein und bis zum Abschluss der Bauarbeiten aufrecht erhalten werden. Für jedes betroffene Brutrevier ist ein sich selbstbegründender Brachestreifen anzulegen.

CEF 2 Anlage von Blühstreifen für weitere Feldvögel des Offenlandes

Die Maßnahme ist vor allem für das Rebhuhn relevant. Aufgrund der hohen Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER 2010) können baubedingte Störungen des Rebhuhns während der Brutzeit temporär zu erheblichen Störungen seiner Reviere führen.

Für jedes betroffene Revier des Rebhuhns ist daher im räumlich-funktionalen Zusammenhang je ein Blühstreifen anzulegen. Innerhalb von 5 ha intensiv genutzter, gehölzfreier Ackerfläche ist ein mindestens 10 m breiter und ca. 100 m langer Blühstreifen zu entwickeln. Die Gesamtfläche eines Blühstreifens beträgt 0,1 ha.

Hohe, vertikale Strukturen (Hecken, Waldränder, Ortschaften) im Abstand bis 150 m sind zu meiden. Die Streifen dürfen nur innerhalb von Ackerflächen oder entlang von Graswegen angelegt werden, da hier die Gefahr der Prädation (Fressfeinde) geringer ist.

Die fachgerechte Umsetzung der CEF-Maßnahmen muss durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB, V14) begleitet werden. Die Blühstreifen müssen vor der Brutzeit und vor Baubeginn des jeweiligen Abschnittes angelegt sein und bis zum Abschluss der Bauarbeiten aufrecht erhalten werden. Der genaue Umfang der CEF-Maßnahme ist davon abhängig, wie viele Brutreviere betroffen sind.

¹ CEF bedeutet: *continuous ecological functionality-measures*, Übersetzung in etwa: *Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*

Im Bedarfsfall durchzuführende CEF-Maßnahmen für den Turmfalke

Die folgende Maßnahme **CEF 3** wurde vorsorglich geplant, falls im Zuge der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme **V11** (Beseitigen von Dauernestern in den Masten im Winter vor der Bautätigkeit) ein Dauernest des Turmfalken gefunden wird.

CEF 3 Anbringen eines Turmfalken-Nistkastens

Für jedes Dauernest des Turmfalken, das vor Baubeginn in den Masten gefunden wird, muss im räumlich-funktionellen Zusammenhang (innerhalb des Reviers) eine neue Nistmöglichkeit angeboten werden. Hierzu ist ein Turmfalken-Nistkasten anzubringen (die Örtlichkeit ist mit der ÖBB abzustimmen), bevor das Nest entfernt wird. Die Maßnahme muss spätestens vor Beginn der Brutzeit der Art, d.h. bis Ende Februar, im jeweiligen Baujahr umgesetzt sein.

6 Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)

Aus der Vorprüfung ergeben sich 5 Vogelarten und die Kreuzkröte für die vertiefende Artenschutzprüfung. Diese erfolgt in Form der offiziell empfohlenen „Art-für-Art-Prüfprotokolle“ des MUNLV NRW.

6.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

6.1.1 Kreuzkröte

Angaben zur vertiefenden Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch das Vorhaben betroffene Art:									
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>		V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5106/ 5206/ 5306</td></tr></table>	5106/ 5206/ 5306			
	V								
3									
5106/ 5206/ 5306									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="background-color: green; color: white;">□ grün</td><td style="padding-left: 5px;">günstig</td></tr><tr><td style="background-color: yellow; color: black;">☑ gelb</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td></tr><tr><td style="background-color: red; color: white;">□ rot</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td></tr></table>	□ grün	günstig	☑ gelb	ungünstig / unzureichend	□ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
□ grün	günstig								
☑ gelb	ungünstig / unzureichend								
□ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Die streng geschützte Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) kommt zwischen Friesheim und Ertstadt in einer Kiesgrube ca. 1,5 km östlich der 110-kV-Leitung vor. Die Art wurde nicht systematisch untersucht. Im Rahmen der Nachtkartierung der Avifauna wurden allerdings artspezifische Rufe in benannter Kiesgrube gehört. Im LANUV-Fundortkataster (Stand 2012) werden keine weiteren Vorkommen im Planungsraum aufgeführt.</p> <p>Die hohe Mobilität der Kreuzkröten (Hauptaktionsradius nach LEMCKERT (2004) bis 1.600 m) macht es sehr wahrscheinlich, dass auch Flächen im Bereich der 110-kV-Leitung als Landlebensraum genutzt werden. In der Bauphase können Lachen und Pfützen entstehen, die geeignete Laichgewässer darstellen. Das Einwandern der Kreuzkröte in den Trassenraum im Zuge der Baumaßnahme ist somit möglich.</p> <p>Zur Laichzeit zwischen Ende März und Mitte August besteht aus diesem Grund das Risiko des Tötens von Individuen (Larven, Adulti) bzw. des Zerstörens von Laich durch den Baubetrieb (Fahrzeuge, Tritt, Lagerung von Materialien).</p>									
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
V 12 Spezielle Bauzeitenregelung für seltene/ gefährdete Vogelarten und die Kreuzkröte V 13 Schutzmaßnahmen für die Kreuzkröte V 14 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Der Bauzeitenplan wurde so abgestimmt, dass im Bereich des potenziellen Vorkommens der Kreuzkröte (Bauabschnitt 4) nur außerhalb der Laichzeit gebaut wird (V12).									

	<p>Für den Fall, dass sich im Bauablauf zeitliche Verzögerungen ergeben könnten, die dazu führen, dass das Bauen zur Laichzeit unumgänglich wird, muss das Baufeld nach Regenfällen auf einwandernde Amphibien kontrolliert werden. In das Baufeld eingewanderte Individuen werden in die Kiesgrube zwischen Friesheim und Ertstadt, ca. 1,5 km östlich der 110-kV-Leitung, umgesiedelt (V13). Im Baufeld entstandene Pfützen und Lachen werden auf Laichschnüre hin untersucht. Werden diese vorgefunden, werden sie ebenfalls in die Kiesgrube in geeignete Gewässer (vegetationslose, ephemere Klein- und Kleinstgewässer) verbracht. Die Pfützen und Lachen im Baufeld werden anschließend verfüllt bzw. eingeebnet (V13). Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung von V13 wird eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt (V14).</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>		
	Durch Einhaltung o.g. Vermeidungsmaßnahmen treten keine Beeinträchtigungen auf.	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>		
	Ist ein Ausnahmeverfahren notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL

6.2.1 Feldlerche

Angaben zur vertiefenden Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch das Vorhaben betroffene Art:									
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	3	3S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5106/ 5206/ 5306</td></tr></table>	5106/ 5206/ 5306			
3									
3S									
5106/ 5206/ 5306									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white;"><input type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 5px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; color: black;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; color: white;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Die Feldlerche kommt in der offenen Feldflur stetig vor. Somit kann es zur baubedingten Tötung von Nestlingen bzw. zum Zerstören von Eiern durch die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb (Baufeld, Lagerflächen, Zuwegungen) kommen. Im Zuge der Baustelleneinrichtung kann es zum Zerstören angelegter Nester kommen.</p> <p>Baubedingte Störungen (insbesondere Anwesenheit von Menschen) führen zu Lebensraumverlusten im Radius von ca. 20 m um das Bauwerk (artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER 2010). Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein räumliches Ausweichen der Art innerhalb ihres Reviers möglich ist, so dass der störungsbedingte Lebensraumverlust von rechnerisch ca. 0,1 ha (unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz) gegenüber Reviergrößen von bis 20 ha² als unerheblich zu bezeichnen ist.</p>									
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
<p>V 10 Artenschutzrechtliche Auflagen zu Bau- und Gerüstflächen sowie temporären Zuwegungen V 12 Spezielle Bauzeitenregelung für seltene/ gefährdete Vogelarten und die Kreuzkröte V 14 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) V 16 Zeitliche Regelung zum Auslegen von Fahrbohlen über Grünland</p> <p>Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Feldlerche wird der Ersatzneubau weitestgehend außerhalb der Hauptbrutzeit umgesetzt (d.h. bei insges. 17-20 Monate Bauzeit, 13-16 Monate in konfliktarmen Zeiträumen und „nur“ 4 Monate zur Hauptbrutzeit der Art) (V12).</p> <p>Für die Bauabschnitte, bei denen Beeinträchtigungen zur Brutzeit nicht auszuschließen sind (BA 2 und BA 3), werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen, um das Töten von Jungvögeln bzw. das Zerstören von Nestern und Eiern zu verhindern. Arbeitsflächen und Winden-/ Gerüstflächen sowie temporäre Zuwegungen über Ackerflächen werden bereits vor der Brutzeit (bis Ende Februar) eingerichtet. Bis zum Beginn der Bautätigkeit werden durch regelmäßiges Grubbern Bruten auf den Flächen verhindert (V10). Im Grünland werden aus gleichem Grund Fahrbohlen vor Beginn der Brutzeit verlegt (V16).</p> <p>Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt (V14).</p>									

² <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php?cat=kap3&subcat=lebensraum&art=Feldlerche>, 31.05.2016

Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Durch Einhaltung o.g. Vermeidungsmaßnahmen treten keine Beeinträchtigungen auf.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Ist ein Ausnahmeverfahren notwendig?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.2 Grauammer

Angaben zur vertiefenden Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1S</td></tr></table>	3	1S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5106/ 5206/ 5306</td></tr></table>		5106/ 5206/ 5306			
3									
1S									
5106/ 5206/ 5306									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white;">grün</td><td style="background-color: white;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow;">gelb</td><td style="background-color: white;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; color: white;">rot</td><td style="background-color: white;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
grün	günstig								
gelb	ungünstig / unzureichend								
rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung wurden 5 Reviere der Grauammer zwischen den vorhandenen Masten 70 und 78 der Bl. 0085) bzw. zwischen den geplanten Masten 56 und 62 der Bl. 1387 (Bauabschnitt 1) erhoben, wobei nur ein Revier im Trassenbereich liegt.</p> <p>Daher kann es im Bauabschnitt 1 durch die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb zur Zerstörung von angelegten Nestern sowie zur Zerstörung von Eiern bzw. zur Tötung von Nestlingen kommen.</p> <p>Baubedingte Störungen (insbes. Anwesenheit von Menschen) führen zu Lebensraumverlusten im Radius von ca. 40 m um das Baufeld (artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER 2010). Da die Grauammer sehr standorttreu ist und zudem in Clustern brütet, wird davon ausgegangen, dass ein räumliches Ausweichen der Art innerhalb ihres Reviers nicht möglich ist, so dass von einem störungsbedingten Verlust eines Reviers der Grauammer auszugehen ist.</p>									

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
V 12 Spezielle Bauzeitenregelung für seltene/ gefährdete Vogelarten und die Kreuzkröte V 14 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Grauwammer wird im Bereich ihres Vorkommens (Bauabschnitt 1) nur außerhalb der Brutzeit gebaut (V12). Um die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme zu gewährleisten und jegliche Beeinträchtigungen der Art zu vermeiden wird eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt (V14).			
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Durch Einhaltung o.g. Vermeidungsmaßnahmen treten keine Beeinträchtigungen auf.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Ist ein Ausnahmeverfahren notwendig?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.3 Kiebitz

Angaben zur vertiefenden Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch das Vorhaben betroffene Art:									
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	2	3S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5106/ 5206/ 5306</td></tr></table>	5106/ 5206/ 5306			
2									
3S									
5106/ 5206/ 5306									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
grün	günstig								
gelb	ungünstig / unzureichend								
rot	ungünstig / schlecht								

Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kiebitz wurde im Bereich der bestehenden Masten 14/15 (Bl. 0085) sowie auf Höhe der bestehenden Masten 27/28 abseits der Trasse, südlich von Kierdorf (Bauabschnitt 5) nachgewiesen. Beide Bruten wurden jedoch im weiteren Verlauf wegen der häufigen Störungen v. a. durch Möwen abgebrochen. Da es sich bei den Beobachtungen nur um eine zeitlich begrenzte Erfassung aus dem Jahr 2012 handelt, ist nicht auszuschließen, dass die Art in anderen Jahren im Gebiet erfolgreich brüdet.

Durch Arbeitsflächen, Gerüst-/ Windenstellflächen und Zuwegungen kann es im betreffenden Bauabschnitt 5 zur Zerstörung von angelegten Nestern sowie zur Zerstörung von Eiern bzw. zur Tötung von Nestlingen kommen.

Baubedingte Störungen (insbes. Anwesenheit von Menschen) führen zur Verdrängung des Kiebitzes im Umkreis von ca. 100 m um das Baufeld (artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER 2010). Da somit eine Habitatfläche von rechnerisch ca. 3 ha verloren geht, ist bei einer Reviergröße der Art von 1-3 ha (FLADE 1994) der temporäre Verlust der Lebensstätte durch baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Ein Ausweichen des Neststandorts innerhalb der Reviers ist nicht mehr möglich.

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V 12 Spezielle Bauzeitenregelung für seltene/ gefährdete Vogelarten und die Kreuzkröte

V 14 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Kiebitzes, wird im Bereich seines Vorkommens (Bauabschnitt 5) außerhalb der Brutzeit gebaut (V12).

Um die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme zu gewährleisten und jegliche Beeinträchtigungen der Art zu vermeiden wird eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt (V14).

Risikovorsorge

Für den Fall, dass es aus nicht vorhersehbaren Gründen (v.a. witterungsbedingt, technisch) zu Verschiebungen im Bauzeitenplan kommt und dadurch Bautätigkeiten während der Brutzeit des Kiebitzes zwingend erforderlich sind, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

V 10 Artenschutzrechtliche Auflagen zu Bau- und Gerüstflächen sowie temporären Zuwegungen

V 14 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

V 16 Zeitliche Regelung zum Auslegen von Fahrbohlen über Grünland

CEF 1 Anlage eines Brachestreifens für den Kiebitz

Um das Töten von Jungvögeln bzw. das Zerstören von Nestern und Eiern zu verhindern, werden Arbeits-, Gerüst- und Windenstellflächen sowie temporäre Zuwegungen über Ackerflächen bereits vor der Brutzeit (bis Ende Februar) eingerichtet. Bis zum Beginn der Bautätigkeit werden durch regelmäßiges Grubbern Bruten auf den Flächen verhindert (V10). Im Grünland werden aus gleichem Grund Fahrbohlen vor Beginn der Brutzeit verlegt (V16).

Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt (V14).

Zudem wird ein sich selbstbegründender Brachestreifen (CEF1) angelegt, um den temporären Verlust des Brutreviers auszugleichen und die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.

Wenn sich herausstellen sollte, dass die Umsetzung der CEF-Maßnahme in der benachbarten Feldflur und damit im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht möglich ist, wird mit den Bauarbeiten bis zum Abschluss der Brutzeit des Kiebitzes und der Jungenaufzucht gewartet.

Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
	Durch Einhaltung o.g. Vermeidungsmaßnahmen treten keine Beeinträchtigungen auf.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
	Ist ein Ausnahmeverfahren notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.4 Rebhuhn

Angaben zur vertiefenden Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch das Vorhaben betroffene Art:						
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2S</td></tr></table>	2	2S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5106/ 5206/ 5306</td></tr></table>		5106/ 5206/ 5306
2						
2S						
5106/ 5206/ 5306						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="background-color: green;">grün</td></tr><tr><td style="background-color: yellow;">gelb</td></tr><tr><td style="background-color: red;">rot</td></tr></table> grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		grün	gelb	rot	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
grün						
gelb						
rot						
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Rebhühner wurden regelmäßig während der Nacht- und Tagbegehungen in der offenen Feldflur erfasst. Im Wirkraum des Vorhabens (Baufeld plus Fluchtdistanz) wurden insgesamt 5 Reviere vorgefunden (Bauabschnitte 1 und 4).</p> <p>Durch den Baubetrieb kann es zur Tötung von Nestlingen bzw. zum Zerstören von Eiern kommen. Bei der Einrichtung der Baustelle ist das Zerstören angelegter Nester nicht auszuschließen.</p> <p>Baubedingte Störungen (insbes. Anwesenheit von Menschen) führen zur Verdrängung des Kiebitzes im Umkreis von ca. 100 m um das Baufeld (artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER 2010). Da somit eine Habitatfläche von rechnerisch ca. 3 ha verloren geht, ist bei einer Revierrgröße der Art von 3-5 ha (FLADE 1994, GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001) der temporäre Verlust der Lebensstätte durch baubedingte Störungen nicht auszuschließen, denn ein Ausweichen des Neststandorts innerhalb der Revierrgröße ist nicht möglich.</p>						

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
	<p>V 12 Spezielle Bauzeitenregelung für seltene/ gefährdete Vogelarten und die Kreuzkröte</p> <p>V 14 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)</p>		
	<p>Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Rebhuhns wird das Vorhaben im Lebensraum der Art (Bauabschnitt 1 und 4) außerhalb der Bauzeit umgesetzt (V12).</p> <p>Um die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme zu gewährleisten und jegliche Beeinträchtigungen der Art zu vermeiden wird eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt (V14).</p> <p><u>Risikovorsorge</u></p> <p>Für den Fall, dass es aus nicht vorhersehbaren Gründen (v.a. witterungsbedingt, technisch) zu Verschiebungen im Bauzeitenplan kommt und dadurch Bautätigkeiten während der Brutzeit des Rebhuhns zwingend erforderlich sind, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:</p> <p>V 10 Artenschutzrechtliche Auflagen zu Bau- und Gerüstflächen sowie temporären Zuwegungen</p> <p>V 14 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)</p> <p>V 16 Zeitliche Regelung zum Auslegen von Fahrbohlen über Grünland</p> <p>CEF 2 Anlage von Blühstreifen in der Feldflur.</p> <p>Um das Töten von Jungvögeln bzw. das Zerstören von Nestern und Eiern zu verhindern, werden Arbeits-, Gerüst- und Windenstellflächen sowie temporäre Zuwegungen über Ackerflächen bereits vor der Brutzeit (bis Ende Februar) eingerichtet. Bis zum Beginn der Bautätigkeit werden durch regelmäßiges Grubbern Bruten auf den Flächen verhindert (V10). Im Grünland werden aus gleichem Grund Fahrbohlen vor Beginn der Brutzeit verlegt (V16).</p> <p>Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt (V14).</p> <p>Zudem werden Blühstreifen (CEF2) in der angrenzenden Feldflur angelegt, um den temporären Verlust von Brutrevieren auszugleichen und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.</p> <p>Wenn sich herausstellen sollte, dass die Umsetzung der CEF-Maßnahme in den benachbarten Feldfluren und damit im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht möglich ist, wird mit den Bauarbeiten bis zum Abschluss der Brutzeit des Rebhuhns und der Jungenaufzucht gewartet.</p>		
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
	Durch Einhaltung o.g. Vermeidungsmaßnahmen treten keine Beeinträchtigungen auf.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
	Ist ein Ausnahmeverfahren notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.5 Rohrweihe

Angaben zur vertiefenden Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch das Vorhaben betroffene Art:									
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3S</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>1S</td></tr></table>	3S	1S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>5106/ 5206/ 5306</td></tr></table>	5106/ 5206/ 5306			
3S									
1S									
5106/ 5206/ 5306									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="background-color: green;">grün</td><td>günstig</td></tr><tr><td style="background-color: yellow;">gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr><tr><td style="background-color: red;">rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr></table>		grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
grün	günstig								
gelb	ungünstig / unzureichend								
rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Zwischen Kessenich und Bodenheim wurde die Rohrweihe als Brutvogel gemeldet (Fundortkataster LANUV). Als bedeutendes Nahrungshabitat ist die Feldflur zwischen der A 1 und Euskirchen zu nennen, wo regelmäßig jagende Alttiere und flügge Jungvögel vorkommen (mdl. A. OEDEKOVEN, Euskirchen, 12.11.2015). Bei den avifaunistischen Kartierungen wurde die Rohrweihe jagend beobachtet.</p> <p>Aufgrund der hohen Bedeutung der Feldflur zwischen der A 1 und Euskirchen wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art vorsorglich mit geprüft, obwohl kein Nistplatz verloren geht und die Art auch nicht als hoch kollisionsgefährdet (FFN 2014) eingestuft wird. Eine Betroffenheit ergibt sich allenfalls aus dem Verlust wichtiger Nahrungshabitate, die indirekt zur Aufgabe des Brutplatzes bzw. zum Verhungern von Jungvögeln führen könnten.</p>									
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
V 12 Spezielle Bauzeitenregelung für seltene/ gefährdete Vogelarten und die Kreuzkröte V 14 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Rohrweihe wird im Bereich ihres Vorkommens (Bauabschnitt 1) nur außerhalb der Brutzeit gebaut (V12).									
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Durch Einhaltung o.g. Vermeidungsmaßnahmen treten keine Beeinträchtigungen auf.									
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)									
Ist ein Ausnahmeverfahren notwendig?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

7 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung von 92 Arten ergab für 5 Vogelarten sowie für die Kreuzkröte die Notwendigkeit einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Durch eine naturschutzfachlich optimierte Trassenplanung sowie artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF) kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese vertiefend geprüften Arten jedoch vermieden werden.

Ein Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht notwendig.

8 Literatur

- ARBEITSKREIS LIBELLEN NRW - CONZE, K.-J., GRÖNHAGEN, N., unter Mitarbeit von BAIERL, E., BARKOW, A., BEHLE, L., MENKE, N., OLTHOFF, M., LISGES, E., LOHR, M., SCHLÜPMANN, M., SCHMIDT, E. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen - Odonata - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand April 2010, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 511-534.
- BAUMANN, S., HÖLKER, M. (2013): Die Wiesenweihe (*Circus pygargus*). In: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft/ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R.; VEITH, M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Landau.
- BLAB, J. et al. (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelser Ländchen. Kilda-Verlag, Greven.
- FFN – FORUM NETZTECHNIK – NETZBETRIEB IM FDE (2014): Vogelschutzmarkierung an Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitungen. - FFN-Hinweis. www.vde.com/fnn.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW-Verlag (Eching).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. – Vogelzug-Verlag (Wiebelsheim).
- GRONTMIJ GMBH (2013): Landschaftspflegerischer Begleitplan. – Anschluss des Windparks Zülpich an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf-Euskirchen; im Auftrag der Westnetz GmbH, vom 21.05.2013.
- GRONTMIJ GMBH (2015): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen Bauleitnummer (Bl.) 0085 als Bl. 1387 – Gutachten zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG; im Auftrag der Westnetz GmbH, Februar 2015.
- KÖHLER, U. (2014): Feldhamsterkartierung – Ersatzneubau 111-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf-Euskirchen; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH, Februar 2014.
- KÜHNEL, K.D., GEIGER, A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), S. 259-288, Bundesamt für Naturschutz.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten NRW“, Abfrage Mai 2016.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2012): Auszug aus dem Fundortkataster Tiere und Pflanzen NRW, schriftliche Mitteilung vom 25.10.2012.

- LEMCKERT, F.L. (2004): Variations in anuran movements and habitat use: Implications for conservation. Koninklijke Brill NV, Leiden.
- MEINIG H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), S. 115-153, Bundesamt für Naturschutz.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen - 4. Fassung 2011 – LANUV-Fachbereich 36, Band 2, S. 49-78.
- MEYER, C. (2013a): Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). In: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft/ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata) - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Bonn-Bad Godesberg 1998.
- RASSMUS, J., BRAKELMANN, H., CARSTENSEN, H. (2009): Naturschutzfachliche Analyse von küstennahen Stromleitungen, FuE-Vorhaben FKZ 806 82 070. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- SACHER, T., BAUSCHMANN, G. (2011): Artenhilfskonzept für die Grauaammer (*Miliaria calandra*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A., MUTZ, T. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 159-222.
- SCHUMACHER, H. unter Mitarbeit der AG RHEINISCH-WESTFÄLISCHER LEPIDOPTEROLOGEN (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge (Lepidoptera) - Spinner u. Schwärmer -(Bombyces et Sphinges) in Nordrhein-Westfalen.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-82.
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung; HrsG. NWO & LANUV, Stand Dezember 2008.

Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LG NRW – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

V-RL – Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. [Anpassung der EU-Richtlinie 79/409/EWG].

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

Anhang I Antragsteller: Angaben zum Plan/ Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen Bl. 0085 als Bl. 1387	
Plan-/ Vorhabenträger (Name):	Westnetz GmbH
Antragstellung (Datum):	____.____.____
<p>Die Westnetz GmbH beabsichtigt den trassengleichen Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bauleitnummer (Bl.) 0085. Die geplante 110-kV-Freileitung erhält im Rahmen der Erneuerung die neue Nummer Bl. 1387. Die Erneuerung der Leitung, die im Jahr 1925 errichtet wurde, ist zur Sicherstellung der Stromversorgung in der Region notwendig.</p> <p>Für den Ersatzneubau der ca. 21 km langen vorhandenen Freileitung Bl. 0085 mit insgesamt 93 Masten ist die Errichtung von 65 neuen Masten innerhalb des bestehenden Schutzstreifens geplant. Die Reduktion der Mastanzahl um mehr als ein Viertel ist durch eine Spannfeldoptimierung sowie durch eine Erhöhung der Masten (z.T. konstruktionsbedingt) möglich. Die vorhandenen Masten weisen im Durchschnitt eine Höhe von 27,5 m auf, die neuen Masten sind durchschnittlich 12,5 m höher (40 m hoch).</p> <p>Die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird inklusive der Masten und deren Fundamente vollständig zurückgebaut.</p> <p>Die Bauzeit wird voraussichtlich zwischen 17 bis 20 Monate betragen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Insgesamt wurden 88 Arten betrachtet.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Folgende 6 Arten werden anhand der „Art-für-Art-Prüfbögen“ betrachtet: Kreuzkröte, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Rohrweihe (siehe Kapitel 6).	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
- entfällt -	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Anhang II Spektrum relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	MTB	LIT	Vorkommen	Status	Bemerkungen zum Vorkommen	Planungsrelevanz	EZH	FFH	VS	BNat SchG	RL D	RL NW	RL NB
Säugetiere														
Biber	<i>Castor fiber</i>	ja		nein	---	nächstes Vorkommen gem. UNB am Rother Bach außerhalb UG	pr	g	II,I V		S	V	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	ja		(ja)	(b)	geeignete Lebensräume vorh.	pr	g	IV		S	*	*	*
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	ja		(ja)	(NG)	geeignete Lebensräume vorh.	pr	g	IV		S	V	R/V	R/V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	ja		(ja)	(NG)	geeignete Lebensräume vorh.	pr	u	II,I V		S	V	2	2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ja		(ja)	(NG)	geeignete Lebensräume vorh.	pr	g	IV		S	*	R/*	R/*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	ja		nein	---	keine geeigneten Lebensräume	pr	g	IV		S	*	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	ja		(ja)	(b)	geeignete Lebensräume vorh.	pr	g	IV		S	*	*	*
Vögel														
Amsel	<i>Turdus merula</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	V	V
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	u			S	3	3	2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			ja	BV	eigene Erhebung	(pr)				B	V	V	2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			ja	RV	eigene Erhebung	pr	s			B	3	1 S	1 S
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			ja	NG	eigene Erhebung					B	*	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			ja	BV	eigene Erhebung	pr	u			B	3	3 S	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			ja	BV	eigene Erhebung	pr	u			B	V	3	2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			ja	BV	eigene Erhebung	(pr)				B	*	V	3
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			ja	RV/(BV)	eigene Erhebung	pr	u			S	*	3	2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			ja	BV	eigene Erhebung	(pr)				B	*	V	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	V	*
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>			ja	BV	eigene Erhebung	pr	s			S	3	1 S	1 S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	g			B	*	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			ja	NG/(BV)	eigene Erhebung					S	*	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	MTB	LIT	Vorkommen	Status	Bemerkungen zum Vorkommen	Planungsrelevanz	EZH	FFH	VS	BNat SchG	RL D	RL NW	RL NB
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			ja	BV	eigene Erhebung	(pr)				B	V	V	3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			ja	NG/ RV	eigene Erhebung	pr	g			B	*	R	R
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			ja	NG	eigene Erhebung					B	*	*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	nb	x
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			ja	RV/ (BV)	eigene Erhebung	pr	u			S	2	3 S	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			ja	BV	eigene Erhebung	(pr)				B	*	V	3
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			ja	DZ	eigene Erhebung	pr	g			B	*	*	*
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	g		I	S	2	0	0
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			ja	NG/RV	eigene Erhebung	pr	u			B	*	*	0
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			ja	NG/(BV)	eigene Erhebung					B	*	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			ja	BV	eigene Erhebung					S	*	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>			ja	BV	eigene Erhebung	pr	u			B	V	3 S	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			ja	BV	eigene Erhebung	pr	g			B	*	3	2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			ja	BV	eigene Erhebung	pr	u			B	V	3 S	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			ja	BV	eigene Erhebung	pr	s			B	2	2 S	2 S
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	u		I	S	*	3 S	1 S
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	s		I	S	*	3	2
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>			ja	RV	eigene Erhebung	pr	g			S	V	1 S	-
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	V
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	g			S	*	* S	VS
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			ja	RV	eigene Erhebung	pr	g			B	V	3 S	2
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	g		I	S	*	R	R
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			ja	NG/ RV	eigene Erhebung	pr	u			B	*	R	R
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	V S	V

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	MTB	LIT	Vor- kommen	Status	Bemerkungen zum Vorkommen	Planungs- relevanz	EZH	FFH	VS	BNat SchG	RL D	RL NW	RL NB
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			ja	RV	eigene Erhebung	pr	s			B	1	1 S	1 S
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			ja	NG	eigene Erhebung					B	*	*	*
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			ja	BV	eigene Erhebung					.	*	nb	x
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			ja	NG/RV	eigene Erhebung	pr	u			B	*	*	*S
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>			ja	RV/(BV)	eigene Erhebung					S	V	V	V
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	g			S	*	V S	VS
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			ja	RV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			ja	BV	eigene Erhebung	pr	u			B	*	2 S	2 S
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	g		I	S	*	* S	*S
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>			ja	NG	eigene Erhebung	pr	u		I	S	V	2	2
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			ja	RV	eigene Erhebung	pr	s			B	V	2 S	2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			ja	BV	eigene Erhebung					B	*	*	*
Reptilien														
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	ja		nein	---	keine Hinweise über Zufallsfunde oder Drittdaten	pr	g	IV		S	V	2	3
Amphibien														
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	ja		nein	---	keine Hinweise über Zufallsfunde oder Drittdaten		g	II,I V		S	V	3	3
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	ja		nein	---	keine Hinweise über Zufallsfunde oder Drittdaten		s	IV		S	3	1	1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	ja		ja	b	Zufallsfund	pr	u	IV		S	V	3	V
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	ja		nein	---	keine Hinweise über Zufallsfunde oder Drittdaten		g	IV		S	*	*	G
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>			nein	---	keine Hinweise über Zufallsfunde oder Drittdaten		u	IV		S	3	2	2
Nachtfalter														
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	ja		(ja)	(b)	geeignete Lebensräume vorhanden	pr	g	IV		S	V	R	*
Libellen														
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	ja		nein	---	keine geeigneten Lebensräume vorhanden	pr	s	II,I V		S	2	.	.

Erläuterungen zur Tabelle

Vorkommensprognose

MTB: Abfrage von Artenlisten planungsrelevanter Arten für die jeweiligen Messtischblätter (FIS Geschützte Arten NRW, 2010)

LIT: Angaben aus der Literatur

Vorkommen:

ja = Vorkommen nachgewiesen

(ja) = Vorkommen aufgrund Habitataignung angenommen (worst case)

nein = Vorkommen sicher auszuschließen (Begründung s. Bemerkung)

Status

Status des Vorkommens im Untersuchungsgebiet

- b bodenständiges Vorkommen
- BV Brutvogel
- NG Nahrungsgast, Reproduktion
- () potenzielles Vorkommen

Planungsrelevanz

pr = landesweit vom LANUV NRW als planungsrelevante Art eingestuft

(gemäß Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten NRW, Abfrage Mai 2016)

(pr) im Naturraum gefährdete Vogelart und deshalb als „planungsrelevante Art“ ergänzt

Erhaltungszustand

EZH = Erhaltungszustand innerhalb der atlantischen Biogeografischen Region Nordrhein-Westfalens (Einstufung gemäß FIS Geschützte Arten NRW, Abfrage Mai 2016)

-  g günstiger Erhaltungszustand
-  u ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
-  s ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

EU-Richtlinien

FFH Art nach Anhang II und/oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL),

VS Art nach Anhang I oder Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

Schutz, Gefährdung

BNatSchG = Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG:

B = besonders geschützt,

S = besonders streng geschützt

Rote Listen

RL D Einstufung nach Roter Liste Deutschland

RL NW Einstufung nach Roter Liste Nordrhein-Westfalen

RL NB Einstufung nach Roter Liste Nordrhein-Westfalen für den Naturraum II (Niederrheinische Bucht)

- | | |
|---------------------------------|---|
| 0 Ausgestorben oder verschollen | D Daten unzureichend |
| 1 vom Aussterben bedroht | G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| 2 stark gefährdet | R seltene Art, Art mit geografischer Restriktion |
| 3 gefährdet | S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet |
| V Art der Vorwarnliste | |
| * ungefährdet | |